



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

305

Nummer 8

Kiel, 1. August 2018

## Inhalt

<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>	
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Versorgungsbeitragsverordnung Vom 29. Juni 2018.....	307
Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen (Beschaffungsverwaltungsvorschrift – BeschVwV) Vom 8. Juni 2018.....	307
Verwaltungsvorschrift über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantendienstverwaltungsvorschrift – PrädVwV) Vom 3. Juli 2018.....	317
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Altersversorgungsstiftungssatzung – AVersStiftSatz) Vom 4. Juli 2018.....	320
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche.....	324
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	325
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde der Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust Vom 9. Juli 2018.....	326
Pfarrstellenänderungen.....	326
Pfarrstellenerrichtungen.....	326
Pfarrstellenaufhebungen.....	327
Änderung der Bekanntmachung über die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	327
Berichtigung.....	327
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	327
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	339
Soziale und bildende Berufe.....	342
Verwaltung und sonstige Berufe.....	343

**V. Personalnachrichten**

.....

347

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Versorgungsbeitragsverordnung Vom 29. Juni 2018

Aufgrund von Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. 2017 S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Altersversorgungsgesetzes vom 14. Oktober 2016 (KABl. S. 409) verordnet die Erste Kirchenleitung:

#### Artikel 1

##### Änderung der Versorgungsbeitragsverordnung

Die Versorgungsbeitragsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bereitstellung von Versorgungsbeiträgen aus Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes ist zulässig, wenn der Haushaltsbeschluss dies vorsieht.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 29. Juni 2018

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND:104:1 – F Pom

### Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen (Beschaffungsverwaltungsvorschrift – BeschVwV) Vom 8. Juni 2018

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung und § 8 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) und § 33 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9) geändert worden ist, und § 33 der Rechtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### 1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen einschließlich der damit verbundenen Vergabe und Abwicklung von Aufträgen nach § 8 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426; 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung und § 33 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung und § 33 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameratechnik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

## 2 Auftragsarten für die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen

1Unter die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift fällt jede Art von Lieferungen und Leistungen in Form von Kauf-, Pacht-, Miet-, Leasing-, Leih-, Dienstleistungs-, Werk- oder Werklieferungsverträgen. 2Unter die Bestimmungen fallen nicht Verträge, die Finanzmittel, Personal und Arbeitskräfte oder Maßnahmen, die durch kirchliches Baurecht geregelt werden, zum Gegenstand haben. 3Des Weiteren gelten die Bestimmungen nicht für Verträge nach § 3 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung.

## 3 Grundsätze für die Beschaffung

Für die Beschaffung sind die Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

### 3.1 Notwendigkeit

1Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist die Notwendigkeit einer Neuanschaffung (Suffizienz) zu prüfen. 2Es dürfen ausschließlich Gegenstände oder Leistungen beschafft werden, die für die Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind.

### 3.2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Aufträge sind haushaltsrechtlich in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren zu vergeben.

### 3.3 Nachhaltigkeit

Für die nachhaltige Beschaffung von Gegenständen oder Leistungen sind die Umweltkriterien und Sozialkriterien des Klimaschutzgesetzes einzuhalten.

## 4 Bedarfsermittlung

### 4.1 Kriterien

#### 4.1.1 Wirtschaftliche und nachhaltige Kriterien

1Zur Berücksichtigung der Grundsätze nach Nummer 3 werden wirtschaftliche und nachhaltige Kriterien festgelegt, die angemessen in die Entscheidung einzubeziehen sind. 2Zu den wirtschaftlichen Kriterien zählen insbesondere die Anschaffungs-, Neben- und Folgekosten (Lebenszykluskosten), qualitative Anforderungen sowie Lieferantenkriterien wie Zuverlässigkeit und Liefer- und Leistungsfähigkeit. 3Zu den nachhaltigen Kriterien gehören Umweltkriterien, insbesondere Standards im Hinblick auf Material und Herstellungsprozesse oder die Regionalität der Produkte und des Lieferanten, und Sozialkriterien wie beispielsweise ILO-Kernarbeitsnormen, Mindestlohn in Deutschland oder fair gehandelte Produkte.

#### 4.1.2 Kriterienkatalog

1Als Orientierung für die Anwendung der Kriterien ist in der Anlage 1 ein Katalog mit Einzelkriterien zusammengestellt. 2Diese sollen sich die kirchlichen Körperschaften zu Eigen machen, um eine angemessene Abwägung sicherzustellen.

#### 4.1.3 Festlegung von Mindestkriterien

1Die qualitativen Anforderungen, die das Produkt oder die Leistung mindestens erfüllen soll, sind dabei vorab gesondert festzulegen und zu berücksichtigen. 2Wird eines dieser Mindestkriterien nicht erfüllt, ist das Angebot auszuschließen und die weitere Beurteilung entfällt. 3Beispiele hierfür sind die Nichteinhaltung von Leistungsdaten, von staatlichen Vorschriften wie Unfallverhütung, Arbeitssicherheit oder Hygiene sowie von Arbeitsnormen bei der Herstellung.

#### 4.2 Bewertungsbogen Angebotsvergleich

Für die Bewertung der Kriterien enthält die Anlage 2 einen „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“:

- a. 1Der Bogen weist zum einen die Möglichkeit aus, vorab Mindestkriterien nach Nummer 4.1.3 festzulegen. 2Zum anderen sollen anschließend weitere Kriterien aus den Bereichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit aus der Anlage 1 nacheinander zu einem Gesamtergebnis abgewogen werden.
- b. 1Der „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“ ist in der Anlage 2 als nicht ausgefüllter Vordruck hinterlegt. 2Der Bogen ist grundsätzlich als optionales Hilfsmittel anzusehen, bei größeren Auftragsvolumina ist seine Verwendung nach Maßgabe der nachfolgend in der Nummer 6.3 genannten Wertgrenzen verpflichtend.
- c. In der Anlage 3 sind Hinweise zur Anwendung des Bewertungsbogens aufgeführt.

#### 4.3 Vereinfachung der Bedarfsermittlung, Festlegung der Kriterien

1Der Arbeitsaufwand für die Bedarfsermittlung ist angemessen zu halten. 2Zur vereinfachten Nutzung des Bewertungsbogens werden für einzelne Produktgruppen und Dienstleistungen Vorgaben entwickelt, welche Einzelkriterien jeweils von Bedeutung sind und in welcher Intensität diese zu berücksichtigen sind. 3Das Landeskirchenamt setzt dazu eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Finanzdezernats und unter Beteiligung der Hauptbereiche und der Kirchenkreise ein, die Vorschläge für entsprechende Vorgaben und

deren regelmäßige Aktualisierung erarbeitet.

## **5 Nutzung gemeinschaftlicher Vertragsvergaben**

Zur Vereinfachung und zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile sollen vorrangig unter Berücksichtigung der Kriterien gemeinschaftliche Vertragsvergaben genutzt werden (z. B. Bündeleinkäufe, Rahmenverträge, Sammelbestellungen).

## **6 Lieferantenauswahl**

### **6.1 Identifikation geeigneter Lieferanten**

Sofern nicht gemeinschaftliche Vertragsvergaben nach Nummer 5 genutzt werden, sind auf Basis der Bedarfsermittlung Angebote geeigneter Lieferanten unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens und der weiteren nachfolgenden Anforderungen einzuholen.

### **6.2 Maßgebliches Auftragsvolumen**

<sup>1</sup>Als Auftragsvolumen ist der zu erwartende Bruttorechnungswert aller durch den Auftrag zu erwartenden Teilrechnungen maßgeblich. <sup>2</sup>Bei längerfristigen Verträgen nach Nummer 6.5 ist dies das beauftragte Volumen über die gesamte Laufzeit. <sup>3</sup>Die Teilung eines geplanten Auftrags ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die nach Nummer 6.3 bis 6.5 vorgegebenen Schwellenwerte zu unterschreiten. <sup>4</sup>Stellt sich im Verlauf der Lieferantenauswahl heraus, dass das zu erwartende Auftragsvolumen einen der definierten Schwellenwerte übersteigt, ist das Verfahren des höheren Schwellenwertes anzuwenden. <sup>5</sup>Soweit nicht anders angegeben sind die Werte Bruttowerte einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

### **6.3 Mindestanforderungen an die Angebotsauswahl und deren Dokumentation**

#### **6.3.1 Auftragsvolumen bis 1000 Euro**

<sup>1</sup>Mindestens ein geeignetes Angebot ist mit gängigen Marktpreisen abzugleichen. <sup>2</sup>Ein formloser Abgleich ohne Dokumentation ist ausreichend. <sup>3</sup>Der „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“ (Anlage 2) kann als Hilfsmittel verwendet werden.

#### **6.3.2 Auftragsvolumen von über 1000 Euro bis zu 5000 Euro**

<sup>1</sup>Ein Abgleich der geeigneten Angebote mindestens zweier Anbieter gegeneinander und mit gängigen Marktpreisen ist durchzuführen. <sup>2</sup>Die verglichenen Leistungen und Preise sind formlos schriftlich zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“ (Anlage 2) kann als Hilfsmittel verwendet werden.

#### **6.3.3 Auftragsvolumen über 5000 Euro**

<sup>1</sup>Erforderlich ist eine schriftliche Angebotsaufforderung mit identischer Leistungsbeschreibung. <sup>2</sup>Es ist ein strukturierter Vergleich von mindestens drei schriftlichen Angeboten durchzuführen. <sup>3</sup>Die Vergabeentscheidung ist schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Überschreitet das Auftragsvolumen 20 000 Euro ist die schriftliche Bewertung der Angebote unter Verwendung des „Bewertungsbogens Angebotsvergleich“ (Anlage 2) mit Bewertungskriterien durchzuführen.

### **6.4 Vereinfachungsregelungen für die Angebotseinholung**

#### **6.4.1 Wiederkehrender Bedarf**

<sup>1</sup>Die Einholung mehrerer Angebote nach Nummer 6.3.2 und 6.3.3 kann entfallen, wenn es sich um einen wiederkehrenden Bedarf handelt und auf einen unter Wettbewerbsbedingungen verhandelten Vorauftrag Bezug genommen werden kann. <sup>2</sup>Spätestens nach vier Jahren sind Preisprüfungen in Abhängigkeit von den Marktverhältnissen vorzunehmen.

#### **6.4.2 Keine Möglichkeit zur Einholung mehrerer Angebote**

<sup>1</sup>Ebenso entfällt die Einholung mehrerer Angebote, wenn für das benötigte Produkt oder die Leistung trotz intensiver Bemühungen nicht mehrere Angebote erhalten werden können. <sup>2</sup>Das Verfahren ist zu dokumentieren.

#### **6.4.3 Freiberufliche Leistungen**

Bei freiberuflichen Leistungen gilt bei Nummer 6.3.2 ein oberer Schwellenwert von 20 000 Euro und bei Nummer 6.3.3 von 50 000 Euro.

#### **6.4.4 Produkte mit Preisbindung**

Bei Produkten, die einer Preisbindung unterliegen, beschränken sich die Kriterien für die Angebotseinholung auf Lieferanten- und Sozialkriterien.

### **6.5 Längerfristige Verträge**

Bei Aufträgen, bei denen die Leistungserbringung und die Zahlung über mehrere Haushaltsjahre erfolgt, ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a. Ist die Laufzeit unbestimmt, ist das Auftragsvolumen bis zum ersten möglichen Kündigungszeitpunkt zugrunde zu legen und eine Überwachung der Kündigungsfristen durch geeignete Regelungen sicherzustellen.

- b. Ausreichende Haushaltsmittel müssen aller Voraussicht nach auch in allen Folgejahren, auf die sich die Aufträge beziehen, zur Verfügung stehen und die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist in den nachfolgenden Haushalten einzuplanen.
- c. Bei technischen Geräten sind in die Betrachtung die gesamten Lebenszykluskosten einzubeziehen, wobei sicherzustellen ist, dass der voraussichtliche Lebenszyklus mindestens der Dauer der buchhalterischen Abschreibungszeiträume entspricht.
- d. Hinsichtlich des Auftragsvolumens ist Nummer 6.2 Satz 2 zu beachten.

#### 6.6 Auftragserteilung, Bestellung

Das über alle Kriterien beste Angebot ist auszuwählen.

#### 6.7 Auftragsbestätigung

<sup>1</sup>Bei allen Aufträgen, denen kein schriftliches Angebot zugrunde liegt, ist außer bei geringwertigen Wirtschaftsgütern eine Auftragsbestätigung des Lieferanten zu verlangen. <sup>2</sup>Diese ist vom Auftraggebenden auf Übereinstimmung mit der Erteilung zu prüfen und dem Bestellvorgang hinzuzufügen.

### 7 Dokumentation und Zuständigkeiten

#### 7.1 Dokumentation, Aufbewahrung

<sup>1</sup>Die Erteilung von Aufträgen muss nachvollziehbar dokumentiert werden. <sup>2</sup>Sie ist zusammen mit bereits eingeholten Angeboten und den erforderlichen Dokumentationen zur Angebotsauswahl abzulegen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Online-Bestellungen. <sup>4</sup>Für die Aufbewahrung gilt § 81 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens und § 81 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameeralistik.

#### 7.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Beschaffung und die Vergabe von Aufträgen sind in den kirchlichen Körperschaften und unselbstständigen Einrichtungen schriftlich zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem geltenden Recht ergeben.

### 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Anlagen

- 1 Kriterienkatalog
- 2 Bewertungsbogen Angebotsvergleich
- 3 Anwendungshinweise zum Bewertungsbogen

Kiel, 8. Juni 2018

Landeskirchenamt  
Prof. Dr. Peter Unruh  
Präsident

Az.: G:LKND:32:6

\*

Anlagen

Landeskirchenamt  
BeschVwV

Kriterienkatalog		(mit zugeordneten Produktgruppen bzw. Dienstleistungen)														Anlage 1	
Kriterien		Produktgruppen/Dienstleistungen															
Wirtschaftliche Kriterien		Dienstwagen, Reifen	Elektronik, Kleinelle	Computer, Server	Drucker, Kopierer, Telefon	Software	Büroartikel allgemein	Druckerzeugnisse	Beleuchtung allgemein	Küchenausstattung	Energie	Farben, Lacke etc.	Reinigungsmittel	Hygieneartikel	Lebensmittel	Blumen	Textilien
<b>Lebenszykluskosten</b>																	
Anschaftungspreis		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lieferkosten		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wartungskosten		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kosten für Zubehör		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Rabatte, Boni, Skonti etc.		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kosten für einen Standard-Reparatureinsatz		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kosten für Ersatzteile		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kosten für Verbrauchsmaterial		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lizenzkosten		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Leistung		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Grundpreis		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verbrauchsabhängige Kosten		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vertragslaufzeit		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kosten für Updates		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Versicherung		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kosten für zusätzlichen Kältebedarf		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kosten für Fortbildung		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Entsorgungskosten		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Unter Angabe der angekreuzten Kriterien der Lebenszykluskosten der jeweiligen Produkte über eine separate Excelliste berechnet werden. Sie ist unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/> umweltauflage-beschaffung/ zu finden (berechnung-der-lebenszykluskosten)











### Anlage 3 BeschVwV

#### Hinweise zur Anwendung des Bewertungsbogens (zu Nummer 4.2 b BeschVwV)

#### Rolle des Bewertungsbogens bei der Lieferantenauswahl

Der Bewertungsbogen in Form einer Checkliste dient der Umsetzung und Dokumentation der Bedarfsermittlung und der Lieferantenauswahl im Rahmen einer Vergabe und Abwicklung von Aufträgen. Dies betrifft grundsätzlich jede Art von Lieferungen und Leistungen in Form von Kauf-, Pacht-, Miet-, Leasing-, Leih-, Dienstleistungs-, Werk- oder Werklieferungsverträgen.

Die Überlegungen, die zur Auswahl und Beauftragung eines Lieferanten geführt haben, werden dadurch nachvollziehbar. Die ausdrückliche Auseinandersetzung mit den Auswahlkriterien erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass möglichst alle für ein Produkt oder eine Leistung relevanten Kriterien in die Auswahlentscheidung einfließen.

#### Anwendung als Hilfsmittel

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung der Kriterien bei jeder Art von Aufträgen sicherzustellen. Der Bewertungsbogen kann dabei als Hilfsmittel verwendet werden. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsvolumen zu halten.

Bei Aufträgen mit einem Gesamtvolumen von über 20 000 Euro ist die Verwendung des Bewertungsbogens verpflichtend.

#### Hinweise zum Ausfüllen des Bewertungsbogens

##### ► Auswahl von Kriterien

Im Bewertungsbogen sind unter den wirtschaftlichen und den nachhaltigen Kriterien jeweils Einzelkriterien einzutragen, die relevant für den jeweiligen Auftrag sind. Es wird empfohlen, insgesamt nicht mehr als zehn Einzelkriterien zu benennen.

Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien sind für die unterschiedlichen Aufträge relevant. Aus diesem Katalog sind Kriterien auszuwählen und in den Bewertungsbogen zu übertragen. Einige Einzelkriterien können schon bei der Definition der Produktanforderungen eine Rolle spielen, z. B. der Weißegrad von Recyclingpapier. Zudem empfiehlt es sich die Lebenszykluskosten für Elektronik, Computer, Kühlschränke etc. über die angegebene Website zu berechnen. Es können weitere Einzelkriterien hinzugefügt werden.

##### ► Ausschlusskriterien

Hier werden die Kriterien eingestellt, die Mindestanforderungen definieren. Dies sind z. B. qualitative oder Leistungsanforderungen an ein Produkt, können aber auch andere Mindestbedingungen sein (z. B. Garantielaufzeit, Sicherheitsbestimmungen, Recyclingfähigkeit, Einhaltung der Arbeitsnormen bei der Herstellung, Blauer Engel Label). Wird eines dieser Aus-

schlusskriterien nicht erfüllt, führt dies bereits an dieser Stelle zum Ausschluss des Angebots.

##### ► Weitere Einzelkriterien

##### - Gewichtung

Die weiteren ausgewählten Einzelkriterien, die nicht zum Ausschluss führen, sind mit Gewichten zu versehen. Die Gewichte müssen in Summe 100 Punkte ergeben. Dabei sollten jeweils 50 Punkte für wirtschaftliche Kriterien und nachhaltige Kriterien vergeben werden.

##### - Bewertung

Die zur Auswahl stehenden Lieferanten sind bezüglich der Einzelkriterien, die nicht Ausschlusskriterien sind, zu bewerten. Es können Punktwerte 0, 1 oder 2 vergeben werden (0 = Kriterium nicht erfüllt, 1 = teilweise erfüllt, 2 = hohe Erfüllung).

##### - Auswertung:

Das Angebot mit dem höchsten gewichteten Punktwert in der Zeile "Gesamtbewertung" ist auszuwählen.

---

### Verwaltungsvorschrift über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantendienstverwaltungsvorschrift – PrädVwV) Vom 3. Juli 2018

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### 1. Antrag auf Beauftragung

- 1.1 Der Antrag der Kirchengemeinde auf Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten nach § 4 Absatz 1 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABL 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt durch einen Beschluss des Kirchengemeinderats.
- 1.2 Die Kirchengemeinde fügt dem Antrag folgende Unterlagen bei:
  - a. den Lebenslauf der bzw. des Vorgeschlagenen mit Lichtbild,
  - b. einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung nach § 2 des Prädikantengesetzes,
  - c. eine Bescheinigung über Taufe, Konfirmation und gegebenenfalls kirchliche Trauung oder Segnung,
  - d. eine schriftliche Erklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, dass sie bzw. er bereit ist, sich beauftragen zu lassen (formlos mit Datum und Unterschrift),
  - e. ein erweitertes Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum am Tag der Antragstellung höchstens vier Wochen zurückliegt.

1.3 <sup>1</sup>Der Antrag wird der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens übersandt. <sup>2</sup>Das pröpstliche Einvernehmen wird durch Unterschrift und Beidrückung des Kirchensiegels auf dem Antrag vermerkt. <sup>3</sup>Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst übersendet den Antrag nach Erteilung des Einvernehmens über das Landeskirchenamt an den Ausschuss für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten.

1.4 <sup>1</sup>Der Antrag der Kirchengemeinde wird durch den Ausschuss geprüft. <sup>2</sup>Wenn alle Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Prädikantengesetz erfüllt sind, spricht der Ausschuss gegenüber der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof eine Empfehlung aus.

## 2. Dienstkleidung

<sup>1</sup>Die liturgische Kleidung für Prädikantinnen und Prädikanten nach § 8 Absatz 5 des Prädikantengesetzes ist der „Allgemeine Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“. <sup>2</sup>Er ist schwarz, mit wenigen gelegten Falten und einem V-Ausschnitt mit schwarzem Schalukragen. <sup>3</sup>Die Kirchengemeinde, die den Antrag auf Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten stellt, entscheidet darüber, in welcher Höhe sie die Kosten für die Erstananschaffung eines Talars übernimmt. <sup>4</sup>Von der Prädikantin bzw. dem Prädikanten kann ein Eigenbeitrag verlangt werden. <sup>5</sup>Das Nähere regelt eine Dienstvereinbarung.

## 3. Fortbildungen

<sup>1</sup>Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer für ihren bzw. seinen Dienst notwendigen und durch den Prädikantenausschuss anerkannten Fortbildung (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Prädikantengesetz) teil. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinde, mit der eine Dienstvereinbarung besteht, entscheidet über den Antrag auf Fortbildung und darüber, in welcher Höhe sie die Kosten für die Fortbildung übernimmt. <sup>3</sup>Von der Prädikantin bzw. dem Prädikanten kann ein Eigenbeitrag verlangt werden. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Dienstvereinbarung.

## 4. Muster für die Erteilung eines Dienstauftrags

Für die Erteilung des Dienstauftrags nach § 6 Absatz 1 des Prädikantengesetzes ist das Muster zur Erteilung eines Dienstauftrags in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

## 5. Muster einer Dienstvereinbarung und ihrer Genehmigung

Für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 7 des Prädikantengesetzes ist das Muster einer Dienstvereinbarung in der An-

lage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

## 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

6.2 Gleichzeitig tritt die Prädikantenverwaltungsvorschrift vom 4. März 2014 (KABl. S. 179) außer Kraft.

Kiel, 3. Juli 2018

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Peter Unruh

Präsident

Az.: G:LKND: 20.1 – T Em/R Hu

\*

## Anlage 1 zu Nummer 4 PrädVwV

Briefkopf Pröpstin/Propst

### DIENSTAUFTRAG

Der Prädikantin/dem Prädikanten

.....  
(Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum)

wird gemäß § 6 Prädikantengesetz

der Auftrag zur Feier des Gottesdienstes mit Wortverkündigung in der Propstei (sofern diese zugewiesen ist) bzw. im Kirchenkreis

.....  
mit Wirkung vom ..... erteilt.

Dieser Dienstauftrag ist bis zum ..... befristet.

Der Dienstauftrag kann auf Antrag der Kirchengemeinde, mit der eine genehmigte Dienstvereinbarung besteht, verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis hat vorgelegen.

.....  
Ort und Datum

.....  
Pröpstin/Propst (Kirchensiegel)

\*

## Anlage 2 zu Nummer 5 PrädVwV

### Dienstvereinbarung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde

.....  
.....

(Name und Adresse)

und

.....  
 .....

(Name der Prädikantin bzw. des Prädikanten, Adresse)

vereinbaren nach § 7 des Prädikantengesetzes für den Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten auf der Grundlage des Dienstauftrages folgendes:

1. Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird in der Kirchengemeinde in folgendem Dienstbereich tätig werden:

.....

Kirchengemeinde und gegebenenfalls der konkrete Dienstbereich auf dem Gebiet der Kirchengemeinde (z. B. Seniorenheim XY, Kita XY usw.)

2. Die Prädikantin bzw. der Prädikant übernimmt selbstverantwortlich Gottesdienste in folgendem Umfang:

.....

.....

(Zeitraum – bis zu fünf Jahren – und konkrete Anzahl der Gottesdienste pro Jahr; gegebenenfalls Verlängerung des Dienstauftrages beantragen)

- die Prädikantin bzw. der Prädikant übernimmt Gottesdienste auch mit Feier des Heiligen Abendmahls
- die Prädikantin bzw. der Prädikant vollzieht Taufen
- die Prädikantin bzw. der Prädikant vollzieht folgende weitere Amtshandlungen
  - Konfirmationen
  - Trauungen/Segnungen
  - Trauergottesdienst
- [Die kursiven Zeilen sind ausschließlich nach Nachweis entsprechender Fortbildungen im jeweils genehmigten Umfang einzufügen, ansonsten sind sie zu löschen!]

3. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in der Kirchengemeinde ist Pastorin bzw. Pastor

.....

4. Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt an dem folgenden für sie zuständigen Prädikantenkonvent teil:

.....

5. Die Aufsicht über Lehre und Dienst liegt bei der Pröpstin bzw. dem Propst

.....

Die Prädikantin bzw. der Prädikant ist bereit, sich visitieren zu lassen.

6. Die Beteiligten vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dazu gehört insbesondere:

Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird rechtzeitig und kooperativ in die Gottesdienstplanung einbezogen. Dafür wird gemeinsam halbjährlich bzw. jährlich ein verbindlicher Gottesdienstplan erstellt. Gemeinsam ist dafür Sorge zu tragen, dass die für die Gottesdienstgestaltung nötigen Absprachen rechtzeitig und umfassend erfolgen: z. B. Mitwirkende, Liedauswahl, liturgische Besonderheiten, Abkündigungen.

7. Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird zu Dienstbesprechungen der Pastorin bzw. des Pastors und zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung sowie seiner Ausschüsse hinzugezogen, wenn es um Themen ihres bzw. seines Dienstes geht. Davon unabhängig wird sie bzw. er über alle ihren bzw. seinen Tätigkeitsbereich betreffenden Fragen umfassend und zeitnah informiert.
8. Über alles, was ihr bzw. ihm in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, bewahrt die Prädikantin bzw. der Prädikant nach § 8 Absatz 3 des Prädikantengesetzes Stillschweigen.
9. Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer für ihren bzw. seinen Dienst notwendigen und durch den Prädikantenausschuss anerkannten Fortbildung (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Prädikantengesetz) teil. Der Antrag auf Fortbildung ist dem Kirchengemeinderat vorzulegen. Der Kirchengemeinderat entscheidet über den Antrag auf Fortbildung und darüber, in welcher Höhe die Kirchengemeinde die Kosten für die Fortbildung übernimmt. Von der Prädikantin bzw. dem Prädikanten kann ein Eigenbeitrag verlangt werden.
10. Auslagen, die im Zusammenhang des Dienstes entstehen, werden auf Antrag erstattet. Dienstreisen sind zur Genehmigung dem Kirchengemeinderat vor Antritt vorzulegen. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten. Die Kirchengemeinde übernimmt zu ..... Prozent die Kosten für die Erstsanschaffung eines Talars.
11. Der Prädikantin bzw. dem Prädikanten wird Zugang zu Räumen und Materialien, die für den Dienst nötig sind, ermöglicht.
12. In Konfliktfällen zwischen der Prädikantin bzw. dem Prädikanten und der Kirchengemeinde suchen beide Parteien mit allen Möglichkeiten nach einer einvernehmlichen Lösung und sind dafür bereit, sich beraten zu lassen.
13. Beim erstmaligen Abschluss dieser Vereinbarung findet spätestens nach zwei Jahren ein Gespräch zwischen Prädikantin bzw. Prädikant und dem Kirchengemeinderat statt, um die Regelungen der Vereinbarung zu überprüfen. Änderungen werden gegebenenfalls in einer neuen Dienstvereinbarung oder in einer Ergänzung der Dienstvereinbarung schriftlich festgehalten.

14. Diese Dienstvereinbarung kann von der Kirchengemeinde oder der Prädikantin bzw. dem Prädikanten mit Frist von einem Monat gekündigt werden. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst ist darüber zu informieren.

Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst wirksam.

.....

Ort und Datum

.....

(Prädikantin/Prädikant)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

.....

.....

(Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates)

(Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates)

(Kirchensiegel)

### Genehmigung der Dienstvereinbarung

Die vorstehende Dienstvereinbarung zwischen  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

.....

und

der Prädikantin bzw. dem Prädikanten

Frau/Herrn

.....

wird hiermit nach § 7 Absatz 3 Prädikantengesetz genehmigt.

.....

Ort und Datum

.....

(Propst/Pröpstin) (Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_

## II. Bekanntmachungen

### **Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Altersversorgungsstiftungssatzung – AVersStiftSatz) Vom 4. Juli 2018**

Aufgrund von § 10 des Altersversorgungsstiftungsgesetzes vom 14. Oktober 2016 (KABl. S. 409) verordnet die Erste Kirchenleitung:

#### § 1

##### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)“.

(2) Die Stiftung Altersversorgung ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung der Landeskirche.

(3) Sitz der Stiftung Altersversorgung ist Kiel.

#### § 2

##### **Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung Altersversorgung hat den Zweck, eine mindestens 60-prozentige Absicherung der durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die vor dem

1. Januar 2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetretenen Pastorinnen, Pastoren sowie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetretenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare sowie deren Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sicherzustellen.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals übernommenen Versorgungsberechtigten hat die Stiftung Altersversorgung den Zweck, eine 100-prozentige Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen sicherzustellen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß Absatz 2 ist in der Stiftung getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen ein Versorgungssicherungs-Fonds eingerichtet.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung Altersversorgung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Die Stiftung Altersversorgung ist selbstlos tätig. <sup>3</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) <sup>1</sup>Mittel der Stiftung Altersversorgung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung Altersversorgung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung Altersversorgung fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Versicherungsmathematisches Gutachten

(1) Mindestens alle drei Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe des Deckungsgrads der Absicherung der Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu einem Bewertungsstichtag festzustellen.

(2) Das Gutachten wird durch die Kirchenleitung in Auftrag gegeben. Die Bedingungen für die Erstellung des Gutachtens werden im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand und der Stiftungsaufsicht festgelegt.

(3) Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten trägt die Stiftung Altersversorgung.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Nordkirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474).

(2) Die Stiftung Altersversorgung sammelt die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sie nicht ausgeschüttet werden,
2. Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter,
3. Versorgungsbeiträge für beurlaubte Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren im Religionsunterricht,
4. Zuführungen von Mitteln gemäß § 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (KABl. S. 506),
5. Versorgungsbeiträge gemäß Teil 5 Abschnitt 1 § 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
6. Leistungen aus Rückdeckungsversicherungsverträgen gemäß § 5 Absatz 1.

### § 5

#### Rückdeckungsversicherungen

(1) Die Kirchenleitung legt auf Vorschlag des Stiftungsvorstands im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode fest, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll.

(2) Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge, die der Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Absatz 1 dienen, trägt die Nordkirche. Die Erträge

aus den Rückdeckungsversicherungen sind an die Stiftung Altersversorgung abzuführen.

### § 6

#### Stiftungsverwaltung und Vertretung

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung Altersversorgung in eigener Verantwortung. Er bildet zur gemeinsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss.

(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung Altersversorgung werden von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt.

(3) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung Altersversorgung gerichtlich und außergerichtlich durch das Landeskirchenamt vertreten.

(4) Der Stiftungsvorstand erlässt gemäß § 8 Satz 2 Nummer 2 eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds festlegt und das Verhältnis zwischen Stiftungsvorstand und Anlageausschuss sowie die Aufgaben der Mitglieder des Anlageausschusses beschreibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

### § 7

#### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. sechs von der Kirchenleitung berufene Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands der Evangelischen Bank eG und
2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamts, die bzw. der vom Kollegium des Landeskirchenamts benannt wird und das nicht die bzw. der zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds bestimmte Mitarbeitende nach § 9 Absatz 3 ist.

(2) Die Mitglieder müssen über die notwendigen Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen und Mitglieder der Nordkirche sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung bzw. Benennung ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands endet vorzeitig durch:

1. erklärten Verzicht auf die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand,
2. Fortfall der Voraussetzungen für die Berufung bzw. Benennung oder
3. Abberufung durch die Kirchenleitung bzw. das Kollegium aus wichtigem Grund; das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören; es ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. <sup>2</sup>Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist nicht wählbar.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Nordkirche stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung pro Sitzung. <sup>2</sup>Die Höhe der Entschädigung beschließt das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Reisekostenverordnung vom 26. August 2008 (GVObI. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsvorstands

<sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand ist zur wertbeständigen, sicheren, nachhaltigen und Ertrag bringenden Anlage des Stiftungsvermögens verpflichtet. <sup>2</sup>Er hat insbesondere

1. einen Haushalt aufzustellen,
2. eine Geschäftsordnung zu erlassen,
3. Anlagegrundsätze gemäß § 13 zu erlassen,
4. die Rückdeckungsversicherungsverträge im Auftrag der Kirchenleitung und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenleitung abzuschließen und die bestehenden Rückdeckungsversicherungsverträge zu verwalten,
5. der Stiftungsaufsicht Vorschläge zur Bestellung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu machen,
6. für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
7. In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs sollen für das vergangene Geschäftsjahr der Jahresabschluss und der Lagebericht aufgestellt werden. Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

## § 9

### Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft ein Mitglied des Stiftungsvorstands als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Wiederberufung ist zulässig. <sup>3</sup>Es soll über die für die Verwaltung der Stiftung Altersversorgung notwendigen Erfahrungen verfügen. <sup>4</sup>Es darf nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamts sein.

(2) <sup>1</sup>Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. <sup>2</sup>Die Höhe der Entschädigung beschließt das Landeskirchenamt.

(3) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu seiner Unterstützung eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitar-

beiter. <sup>2</sup>Die Personalkosten fallen der Stiftung zur Last.

(4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Kirchenleitung von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit werden.

## § 10

### Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

(1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung Altersversorgung,
2. Kauf und Verkauf von Wertpapier im Rahmen der geltenden Anlagegrundsätze.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt am Sitz der Stiftung Altersversorgung.

## § 11

### Zusammensetzung des Anlageausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Anlageausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Ihm gehören an:

1. das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und
2. zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands, die dieser aus seiner Mitte beruft.

<sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand kann darüber hinaus bis zu zwei weitere, ihm nicht angehörende sachkundige Personen mit beratender Stimme in den Anlageausschuss berufen, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 erfüllen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Anlageausschusses, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Nordkirche stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung pro Sitzung. <sup>2</sup>Die Höhe der Entschädigung beschließt das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Anlageausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Reisekostenverordnung.

(3) § 7 Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 12

### Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Anlagegrundsätzen gemäß § 13,
2. die Steuerung und Überwachung der Wertpapier-Sondervermögen und
3. die Beratung des Stiftungsvorstands und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds in grundsätzlichen Fragen der Kapitalanlagen.

## § 13

### Anlagegrundsätze

<sup>1</sup>Die Anlagegrundsätze müssen den allgemeinen Regeln für Geldanlagen vergleichbarer Einrichtungen

mit dem Zweck, Altersversorgung sicherzustellen, entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Grundsätze der Streuung und der angemessenen Mischung von Anlagen zu beachten. <sup>3</sup>Die Anlage der Mittel ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Risiken vorzunehmen; die Auswirkungen auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind zu beachten.

#### § 14

##### Zusammensetzung der Stiftungsaufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die Stiftung Altersversorgung wird durch die Stiftungsaufsicht wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Stiftungsaufsicht besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Ihr gehören an:

1. zwei von der Kirchenleitung berufene Mitglieder, davon eines aus ihrer Mitte,
2. ein auf Vorschlag des Finanzausschusses der Landessynode von der Kirchenleitung berufenes Mitglied des Finanzausschusses.

(2) Die Stiftungsaufsicht wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts unterstützt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Stiftungsaufsicht endet vorzeitig durch

1. erklärten Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Stiftungsaufsicht,
2. Fortfall der Voraussetzungen für die Berufung oder
3. Abberufung durch die Kirchenleitung aus wichtigem Grund; das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören; es ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftungsaufsicht wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte ein vorsitzendes sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. <sup>2</sup>Die Stiftungsaufsicht soll sich für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder der Stiftungsaufsicht haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Reisekostenverordnung.

(6) § 7 Absatz 7 gilt entsprechend.

#### § 15

##### Aufgaben der Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung und Überwachung der Einhaltung der Anlagegrundsätze,
2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und
3. Beschlussfassung über die Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Die Stiftungsaufsicht kann sich darüber hinaus jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung Altersversorgung unterrichten, an Ort und Stelle prüfen,

schriftliche Berichte anfordern sowie Beschlüsse und Niederschriften einsehen.

(3) <sup>1</sup>Werden die in den Anlagegrundsätzen festgelegten Obergrenzen für Anlagen überschritten, hat die Stiftungsaufsicht weitere Anlagen in dieser Form zu untersagen. <sup>2</sup>Sie kann verlangen, dass die Anlagegrundsätze einer geänderten Entwicklung angepasst werden. <sup>3</sup>Sie kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsgremien, die das Recht verletzen, beanstanden und kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

#### § 16

##### Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Gremien der Stiftung Altersversorgung finden nach Bedarf statt, die des Stiftungsvorstands mindestens vierteljährlich. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder zweier Mitglieder des Stiftungsvorstands muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden. <sup>3</sup>Die Stiftungsaufsicht kann den Stiftungsvorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung vom vorsitzenden Mitglied, eingeladen. <sup>2</sup>Die Stiftungsaufsicht wird vom vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung vom stellvertretend vorsitzenden Mitglied eingeladen. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. <sup>4</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) <sup>1</sup>Die Gremien der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) <sup>1</sup>Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss eines Gremiums erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine schriftliche Beschlussfassung zulässig. <sup>2</sup>Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache. <sup>3</sup>Nach erfolgter Beschlussfassung ist der Beschluss allen Mitgliedern des Gremiums unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) <sup>1</sup>Über die in den Sitzungen der Gremien der Stiftung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie ist bei Niederschriften des Stiftungsvorstands vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der Schriftführung, bei Sitzungen der Stiftungsaufsicht vom sitzungsleitenden Mitglied und der Schriftführung zu unterschreiben. <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu bringen.

**§ 17****Rechnungswesen, Jahresabschluss**

(1) Das Rechnungswesen der Stiftung Altersversorgung richtet sich nach dem Haushaltsführungsgesetz sowie der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die durch Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016, S. 9, 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Jahresabschluss gemäß § 74 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens ist in Anlehnung an die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen und um einen Lagebericht gemäß § 289 Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zu ergänzen.

(3) 1Der Jahresabschluss ist unbeschadet der Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. 2Die Stiftungsaufsicht erteilt den Prüfungsauftrag im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss; hierbei kann ein Auftrag zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage in entsprechender Anwendung von § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden. 3Die Kosten für die Prüfung trägt die Stiftung Altersversorgung.

(4) Der Jahresabschluss ist durch Beschluss der Stiftungsaufsicht festzustellen.

**§ 18****Bekanntmachung, Satzungsänderungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) 1Satzungsänderungen beschließt die Kirchenleitung. 2Stiftungsvorstand und Stiftungsaufsicht sind vor Satzungsänderungen zu hören und können Vorschläge zur Änderung der Satzung an die Kirchenleitung richten.

**§ 19****Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung Altersversorgung gemäß § 11 des Altersversorgungsstiftungsgesetzes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung Altersversorgung an die Nordkirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnüt-

zige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 20****Übergangsregelung**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Mitglieder der Stiftungsgremien erhalten bis zum Ablauf ihres Berufungszeitraums eine Entschädigung entsprechend § 7 Absatz 6.

**§ 21****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 12. Dezember 1995 (GVOBl. 1996 S. 4), die zuletzt durch Satzung vom 2. November 2005 (GVOBl. S. 219) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, 4. Juli 2018

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: G:LKND: 87:2 – F Pom, SAV

**Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 7. Juni 2018 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow genehmigt:

Für die örtliche Kirche

**Ev.-Luth. Kirche Rambow**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow**

geführt.

Kiel, 13. Juni 2018

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

Az.: 10 Rambow – R Ki

**Einführung von neuen Kirchensiegeln**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden.



Kiel, 12. Juli 2018

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10.9 Bokhorst – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen genehmigt worden.



Kiel, 14. Juni 2018

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10.9 Eddelak – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 27. Juni 2018

Landeskirchenamt

Kieback

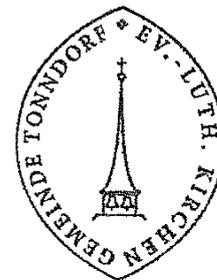
Az.: 10.9 Thomas Hamburg-Hausbruch – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 12. Juli 2018

Landeskirchenamt

Kieback

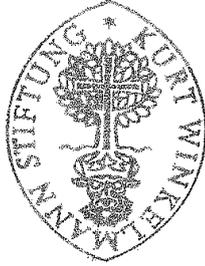
Az.: 10.9 Tonndorf – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Kurt Winkelmann Stiftung**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 12. Juli 2018

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: NK 9155 – R Be

**Anordnung über die Aufhebung der  
Evangelisch-Lutherischen  
Anstaltskirchengemeinde der Stiftung  
„Stift Bethlehem“ in Ludwigslust  
Vom 9. Juli 2018**

Aufgrund des Beschlusses des Beirats der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ vom 8. März 2018 wird im Einvernehmen mit der Kirchenleitung gemäß Teil 4 § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Anstaltskirchengemeinde der Stiftung „Stift Bethlehem“ wird aufgehoben.

**§ 2**

Das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinde wird Teil der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust.

**§ 3**

Die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Anstaltskirchengemeinde. Die ehemaligen besonderen Nutzungsrechte sowie die damit verbundenen Verpflichtungen der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde der Stiftung „Stift Bethlehem“ an der im Eigentum der Stiftung „Stift Bethlehem“ stehenden Stiftskirche gehen nicht auf die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust über; sie fallen an die Eigentümerin zurück.

**§ 4**

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

**§ 5**

Die Ordnung für das kirchengemeindliche Leben in der Stiftskirche vom 25. November 2008 (KABl. 2009 S. 13) wird aufgehoben.

**§ 6**

Die Anordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Kiel, 9. Juli 2018

Landeskirchenamt  
Steinhäuser

Az.: NK 605.64/27-7 – R Ste

**Pfarrstellenänderungen**

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 aufgehoben.

Az.: 20 Geesthacht (2) – P Lad

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 von 50 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt und in 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht umbenannt.

Az.: 20 Geesthacht (3) – P Lad

\*

Die 4. Pfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. August 2018 in 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umbenannt.

Az.: 20 Geesthacht (4) – P Lad

**Pfarrstellenerrichtungen**

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchen im Wandsetal und wird in 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchen im Wandsetal umbenannt. Die Pfarrstelle wird von 75 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt.

Az.: 20 Emmaus-Hinschenfelde – P Kü (P Ah)/P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth.



Viele Ehrenamtliche engagieren sich in der Gemeinde: im Altenclub bzw. Seniorenkreis sowie beim Küster- und Lektorendienst in den Gottesdiensten und im Helferinnenkreis. Für die Erledigung der hausmeisterlichen Tätigkeiten und Reinigung ist gesorgt.

Zurzeit wird in der Gemeinde eine Prädikantin ausgebildet (Ausbildungsende September 2019). Die Pastoratswohnung befindet sich in einem repräsentativen Gebäude in guter Lage Husums.

Die Haushaltslage der Kirchengemeinde kann unter den derzeitigen Rahmenbedingungen in allen Bereichen als gut bezeichnet werden. Vor sechs Jahren wurde in der Christuskirche eine neue Orgel eingeweiht. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine umfangreiche Renovierung und Neugestaltung der Kirche.

Die vier Husumer Innenstadtgemeinden fusionieren zum 1. Januar 2019.

Zukünftig wird die Pastorin oder der Pastor in der großen Husumer Kirchengemeinde mit vier Kollegen und Kolleginnen zusammen in einem pastoralen Team Glauben vermitteln, verkünden, feiern, leben können. Die Schwerpunkte des dann bestehenden Gemeindebezirks Christuskirche der Husumer Kirchengemeinde werden Jugendarbeit, Kita-Arbeit und Inklusion sein.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat auf

- Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Gottesdienstvorbereitung und -gestaltung,
- Seelsorge
- und eine intensive Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen in unserer Gemeinde.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Katrin Hansen, Tel.: 04841 9370 200 oder die stellvertretende Vorsitzende Patricia Schmidt-Knäbel, Tel.: 0172 5176 860 sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland – Bezirk Süd, Herrn Propst Jessen-Thiesen, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum (oder per E-Mail an [propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de](mailto:propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de)) zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum, Bonhoefferweg 1, 25813 Husum.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christus Husum (1) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl zu besetzen.

#### Leitbild

„Mitten im Leben“ – das ist das Leitbild unserer Kirchengemeinde. Es steht zum einen für das stetige Bestreben, den Menschen in der Gemeinde in allen Belangen und Situationen eine lebensbegleitende Heimat zu sein.

„Mitten im Leben“ bezieht sich zum anderen auf die ortsbildprägende barocke Rellinger Kirche (Baujahr 1756), der für das Gemeindeleben eine besondere Bedeutung zukommt. Als Mittelpunkt der Kirchengemeinde bietet sie Raum für alle Arten von Gottesdiensten, verschiedene Konzertarten und Veranstaltungen und ist für die gesamte Kommune ein zentraler Identifikationsort – auch über die Gemeindegrenzen hinaus.

#### Die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Rellingen verfügt über drei volle Pfarrstellen, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber die Leitungs- und Organisationsaufgaben zusammen mit einem engagierten Kirchengemeinderat (weitere zwölf Personen) wahrnehmen.

Das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden besteht zudem aus einem A-Kirchenmusiker, einem Jugenddiakon, einem Küster sowie einer Gemeinsekretärin. Hinzu kommen die Mitarbeitenden des Friedhofes sowie der vier Kindertagesstätten, welche dem Kita-Werk Pinneberg angeschlossen sind.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden werden im Gemeindealltag durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ca. 80 Personen) kreativ und tatkräftig unterstützt.

Rellingen liegt an der südlichen Grenze Schleswig-Holsteins zu Hamburg. Die kommunale Gemeinde Rellingen hat mit der angrenzenden Kommune Tangstedt ca. 16 500 Einwohner, von denen knapp 6000 Mitglieder der evangelischen Kirche unserer Kirchengemeinde sind.

In Rellingen leben und arbeiten sowohl Menschen, deren Familien sich seit Generationen hier beheimatet fühlen, als auch neu Hinzugezogene. Vor diesem Hintergrund fußt die Lebensqualität Rellingens auf intakten kleinstädtischen Strukturen ebenso wie auf der guten Infrastruktur und Anbindung an die Metropole Hamburg.

#### Was uns wichtig ist

Wir freuen uns auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der

- mit Freude Gottesdienste feiert und aufgeschlossen ist für die spannenden Aufgaben in einer lebendigen, vielfältigen und zugleich traditionell geprägten Gemeinde
- gemeindeerfahren, kreativ und offen auch für Veränderungen ist

- über ein hohes Maß an integrativen und kommunikativen Fähigkeiten verfügt
- mit Begeisterung und Einfühlungsvermögen Menschen an den verschiedenen Stationen ihrer Lebensgeschichte (z. B. im Rahmen von Kasualien) begleitet
- Freude an Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern hat
- den Gestaltungsspielraum der Pfarrstelle mit ihrer bzw. seiner Persönlichkeit sowie Eigeninitiative füllen und nutzen kann.

#### Unsere Arbeit - unser Angebot

Die Schwerpunktsetzungen in den pastoralen Aufgaben und Arbeitsfeldern werden in kollegialer Absprache getroffen. Dazu gehören insbesondere die religionspädagogisch ansprechende Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Familien, die gemeindepädagogische Arbeit mit Erwachsenen und Senioren sowie die kooperative Weiterentwicklung unserer Kirchengemeinde mit dem Kirchengemeinderat und die nachhaltige Fortführung unseres kirchlichen Auftrags. Darüber hinaus befindet sich die Kirchengemeinde in einem Prozess der Modernisierung ihrer Gemeindehäuser und der weiteren Nutzung des Grundstückbestandes.

#### Pastorat und Ort

Ein geräumiges Haus mit eigenem Garten und abgeschlossenem kleinem Gemeindehaus steht in ruhiger Lage zur Verfügung.

#### Kontakt

Sind Sie bereit für die Chancen und Herausforderungen unserer Pfarrstelle? Dann freuen wir uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen – und auf Ihre Bewerbung!

Neben den nachstehenden Kontaktpersonen vermitteln wir gerne weitere Gespräche mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unserer Kirchengemeinde:

- Propst Thomas Drope, Tel.: 040 589 502 04,
- Wolf-Peter Groß (KGR), Tel.: 04101 208 294,
- Pastorin Iris Finnern, Tel.: 04101 221 70,
- Pastor Thorsten Pachnicke, Tel.: 04101 780 615.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen für die dritte Pfarrstelle richten Sie bitte über

Propst Thomas Drope  
Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein  
Propstei Pinneberg  
Kieler Straße 103  
22769 Hamburg

an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, Hauptstraße 27a, 25462 Rellingen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. August 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rellingen (3) – P RÖ

\*

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird durch Neuerrichtung eine Pfarrstelle (50 Prozent) zur Besetzung zum 1. Januar 2019 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Kirchengemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Wir sind eine Gemeinde mit knapp 4000 Mitgliedern. Zentrum des Gemeindelebens ist nach wie vor der Gottesdienst, der von Kirchenmusikern, Ehrenamtlichen und Pastoren sorgfältig vorbereitet und zu den Sonn- und Feiertagen meist in zwei (alternierend in drei) unserer alten Kirchen gefeiert wird. Außerdem bieten wir regelmäßig Gottesdienste in den verschiedenen Einrichtungen für Senioren in unserem Gemeindegebiet an.

Seelsorge, Besuche, Begleitung und Vernetzung mit anderen Institutionen sind wesentliche Schwerpunkte unserer Arbeit. Kirchenmusik und gemeindepädagogische Angebote für alle Altersgruppen sind über die Gemeindegrenzen hinaus geschätzt. Das erfrischend vielfältige Gemeindeleben wird von Ehrenamtlichen mitgetragen, die sich – genauso wie das zehnköpfige Team der Hauptamtlichen – auf eine neue Kollegin oder einen neuen Kollegen freuen, der oder dem kollegiale Zusammenarbeit, Kreativität und Engagement wichtig sind.

Bei der Verteilung der pastoralen Arbeitsfelder können wir gern Ihre Fähigkeiten berücksichtigen.

Die großen Kirchen unserer Gemeinde sind touristische Anlaufpunkte. Diese Aufgabe sorgt genau wie vielfältige Kontakte zur Diakonie, zur Stadt, zur Universität und zur Ökumene für eine Offenheit und Beweglichkeit unserer Gemeinde.

Ein wichtiges Kennzeichen ist auch die Arbeit mit Geflüchteten und damit verbunden z. B. regelmäßige Gottesdienste mit syrischem Ritus und in arabischer Sprache.

Mit der zentralen Lage unserer Kirchen und vielen Anfragen zur Gemeinwesenarbeit ist ein großes Potenzial für Citykirchenarbeit gegeben.

Dies ist ein wichtiger Grund, die halbe Pfarrstelle mit einem weiteren Dienstauftrag des Kirchenkreises für die Aufgaben einer Stadtpastorin oder eines Stadtpastors im Umfang von 50 Prozent für zunächst acht Jahre zu verbinden.

Die Regionalkonferenz der Kirchenregion Rostock hat hierfür folgende Aufgabenschwerpunkte verabredet:

- Zusammenarbeit mit der Stadt (-verwaltung, -vertretung) und der vielfältigen Bürgergesellschaft,



Dörfer Boldixum und Wrixum. Die im 13. Jahrhundert erbaute St. Nicolai Kirche ist umgeben von einem historischen Friedhof. Ganz in der Nähe liegt das alte Pastorat I aus dem 19. Jahrhundert in einem großen Garten, relativ zentral und gleichzeitig ruhig gelegen. Das Pastorat wird zurzeit saniert, Gestaltungswünsche können gerne noch in der Planungsphase berücksichtigt werden. Neben der Kirche als Hauptpredigtstätte gibt es eine Jugendkapelle in der Innenstadt, in der unter anderem in der Saison wöchentlich Familienkirche stattfindet. Ein großzügiges Gemeindehaus, ein fünfzügiger Regelkindergarten, ein einzügiger Naturkindergarten, beide in kirchengemeindlicher Trägerschaft, und ein kirchlicher Friedhof sind Bestandteil der Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen mit ca. 2600 Gemeindegliedern. In der fast ganzjährigen Saison sind jedoch zwei- bis dreimal so viele Menschen kurzzeitig in der Kirchengemeinde. Das Leben der Kirchengemeinde ist geprägt von einer traditionellen, aber für Neues offenen, einheimischen Gemeinde und einer lebendigen Urlaubergemeinde. Die Gottesdienste, Familienkirchen, Andachten und weiteren Veranstaltungen werden gut angenommen. Außerdem werden vom langjährigen Kirchenmusiker über das Jahr gut besuchte Konzerte organisiert. Im Gemeindebereich liegen verschiedene Kureinrichtungen, wie zum Beispiel Kurkliniken, das Krankenhaus und das Senioren- und Pflegeheim, die seelsorgerlich versorgt werden.

Zur Kirchengemeinde St. Nicolai gehören:

- zwei Predigtstätten (St. Nicolai Kirche und Jugendkapelle),
- ein Gemeindehaus mit Kirchen- und Friedhofsbüro, einer Sekretärin und einem Hausmeister,
- ein Friedhof mit vier Mitarbeitenden,
- zwei gemeindeeigene Kindertagesstätten mit neunzehn Mitarbeitenden,
- eine reiche kirchenmusikalische Arbeit mit Kantorei, Gospelchor, Flötengruppen und einem kompetenten Kirchenmusiker,
- ein engagierter Kirchengemeinderat,
- ehrenamtlich geleitete Gruppen und Kreise (Seniorentanzkreis, Bibelkreis, Eine-Welt-Arbeit, Jugendgruppe etc.),
- ein Eine-Welt-Laden, der ehrenamtlich geführt wird,
- vielfältige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- eine aktive Flüchtlingsarbeit in guter Kooperation mit den offiziellen Stellen,
- die Freizeithelferarbeit, die eigenständig arbeitet, sich aber ein Stück in der Kirchengemeinde beheimatet und Räumlichkeiten nutzt.

Die Insel Föhr bietet außerdem ein intaktes kirchliches Umfeld, Strand und Sonne, Weite und Horizont, Grundschule, Gemeinschaftsschule mit gymnasialem Zweig, alle Einkaufsmöglichkeiten, ein Krankenhaus und ärztliche Grundversorgung.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gerne lebendige Gottesdienste feiert und dabei Bewährtes fortführt sowie neue Impulse setzt;
- Freude an der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen hat und Amtshandlungen liebevoll gestaltet;
- sich mit Offenheit auf die Gegebenheiten der Insel einlässt;
- wertschätzend und respektvoll mit den Menschen in der Gemeinde umgeht;
- die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet und ausbaut;
- eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden schätzt und Lust hat, mit den Kolleginnen und Kollegen auf der Insel zusammenzuwirken;
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat, insbesondere in den Kindertagesstätten und im Konfirmandenunterricht;
- über eine ausgeprägte kommunikative Kompetenz verfügt.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Propst, Pastor Holger Asmussen, Tel.: 04671 6029 980, Mobil: 0152 3389 1081, E-Mail: [asmussen@kirche-nf.de](mailto:asmussen@kirche-nf.de) sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Sönke Weinbrandt, Mobil: 0151 5554 1833. Informationen gibt es außerdem auf der Homepage der Kirchengemeinde unter [www.inselkirche.de](http://www.inselkirche.de).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den stellvertretenden Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Bezirk Nord, Herrn Pastor Holger Asmussen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, St.-Nicolai-Str. 10, 25938 Wyk auf Föhr.

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nicolai Föhr (1) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die über 750 Jahre alte St. Nikolaikirche steht am historischen Gründungsort der Landeshauptstadt und mitten im Zentrum Kiels. Mit unserem Konzept der „Offenen Kirche“ haben wir uns auf die besondere



Die vielfältigen innerstädtischen und kirchlichen Themen werden von der Hauptpastorin u. a. durch gezielte Netzwerkarbeit aufeinander bezogen und entwickelt.

Die Referentin bzw. der Referent unterstützt die Hauptpastorin und Pröpstin in drei Feldern:

- theologische Recherche und Vorarbeiten im Blick auf Vorträge, Grußworte, Ausstellungen etc.,
- Unterstützung in organisatorischen und administrativen Aufgaben, Korrespondenz,
- organisatorische und theologische Unterstützung der Hauptpastorin und Pröpstin als Ratsmitglied und Vizepräsidentin des LWB zuständig für die Region Mittel- und Westeuropa.

Gesucht wird deshalb ein Pastor bzw. eine Pastorin mit

- erkennbarer theologischer Kompetenz und Leidenschaft,
- organisatorischen Fähigkeiten und hoher Eigenverantwortlichkeit,
- Einfühlungsvermögen und Umsicht,
- kontextsensiblen Auftreten in unterschiedlichen Settings,
- stilsicherem Ausdruck, mündlich wie schriftlich,
- guten Englischkenntnissen, mündlich wie schriftlich.

Geboten wird

- ein vielfältiges theologisches Arbeitsfeld mit interessanten Aufgaben und intensiven praktisch-theologischen Diskursen in lokalen, teils nationalen und internationalen Kontexten,
- ein Büro an der Hauptkirche St. Jacobi,
- eine Arbeitszeitregelung, die dem eingeschränkten Dienstverhältnis gerecht wird,
- Unterstützung bei der Suche nach einem weiteren Dienstauftrag (25 Prozent) im Kirchenkreis, falls gewünscht.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Bewerbungen sind zu richten an die Hauptpastorin von St. Jacobi und Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, Frau Astrid Kleist, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg; E-Mail [a.kleist@kirche-hamburg-ost.de](mailto:a.kleist@kirche-hamburg-ost.de). Weitere Auskünfte erteilt die Personalentwicklerin Pastorin Ulrike Wenn: Tel.: 040 519 000 155, E-Mail: [u.wenn@kirche-hamburg-ost.de](mailto:u.wenn@kirche-hamburg-ost.de).

Bewerbungsschluss ist der **15. September 2018** (Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für

diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Referent/in Hauptpastorin St. Jacobi – P Lad

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

theologisch-pädagogische Referentin für Frauenarbeit

im Evangelischen Regionalzentrum Westküste eine Pastorin (Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent). Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Die Frauenarbeit des Kirchenkreises ist Teil des Evangelischen Regionalzentrums Westküste (ERW) mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Migration, Frauenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Urlauberseelsorge, Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fundraising. Es hat seinen Sitz in Breklum.

Zu den Aufgaben der theologisch-pädagogische Referentin für Frauenarbeit gehören:

- Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher für Veranstaltungen wie Weltgebetstag, Frauenkirche und ökumenisches Frauenfrühstück, Frauenkirchentag,
- Förderung feministisch-theologischer Inhalte in Diskursen und Veranstaltungen sowie die Bewusstseinsbildung für Geschlechtersensibilität in Theologie und Kirche,
- Durchführung von spirituellen Angeboten in Kirchengemeinden und Organisation von Veranstaltungen zu frauen- und gesellschaftspolitischen Themen,
- Referentinnentätigkeit zu verschiedenen Themen,
- Netzwerkarbeit mit Gleichstellungsbeauftragten, Frauenverbänden und Initiativen,
- Weiterentwicklung der Konzeption für die Frauenarbeit im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit dem synodalen Ausschuss,
- Kooperation mit Kolleginnen des Frauenwerkes der Nordkirche und Mitarbeit an Nordkirchenprojekten.

Wir wünschen uns von der Stelleninhaberin:

- theologische oder religionspädagogische Qualifikation,
- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung oder vergleichbare Ausbildung,
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Frauenarbeit,
- Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen,
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams,
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise,

- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- gutes sprachliches Ausdrucksvermögen,
- PC-Kenntnisse, insbesondere von MS-Office-Programmen.

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein erfahrenes interdisziplinäres Team im ERW,
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf dem Campus Breklum mit dem CJK und ZMÖ.

Die Stelleninhaberin gestaltet die Frauenarbeit im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit einer weiteren Referentin für Frauenarbeit (25 Prozent) sowie mit vielen Ehrenamtlichen. Sie ist eingebunden in das Team des Evangelischen Regionalzentrums (ERW) des Kirchenkreises mit Dienstsitz in Breklum. Es kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird von Bewerberinnen die Bereitschaft erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz im Raum Nordfriesland gewährleistet ist.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Frauenarbeit, Frau Ulrike Paulsen, Tel.: 04841 7728 316 sowie der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Auf die Pfarrstelle können sich Pastorinnen bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, z. Hd. Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Frauenarbeit im ERW – P Ha

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht für das Evangelische Frauenwerk zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin bzw. einen Pastor für die Leitung des Evangelischen Frauenwerkes. Die Stelle wird mit 75 Prozent Stellenumfang besetzt und kann in ca. drei Jahren auf 100 Prozent aufgestockt werden, wenn die 50-Prozent-Stelle der Referentin durch Pensionierung frei wird. Der Dienstsitz ist Eutin. Von dort erstreckt sich die Zuständigkeit über den gesamten Kirchenkreis. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat und ist auf drei Jahre befristet.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- mit theologischer Weite zu Frauengruppen Kontakte aufnimmt,
- mit den Teams aus Haupt- und Ehrenamtlichen mit Freude zusammenarbeitet,
- gerne mit anderen Diensten und Werken im Evangelischen Zentrum kooperiert, insbesondere im Bereich der familienbezogenen Arbeit.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- die Arbeit mit Frauen in den Kirchengemeinden anregt und fördert, so dass das Frauenwerk in den Kirchengemeinden sichtbar wird,
- die aktuelle Themen und Lebenswelten von Frauen in die Arbeit des Frauenwerkes aufnimmt,
- sich an Diskursen in Theologie, Kirche und Gesellschaft aktiv beteiligt,
- die Ökumene, interreligiöse und interkulturelle Arbeit fördert,
- mit kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Interessenvertretungen zusammenarbeitet und sich mit ihnen vernetzt,
- die Aus- und Weiterbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gestaltet und gewährleistet,
- eine fundierte Ausbildung in feministischer Theologie, missionarische Kompetenz und Begeisterungsfähigkeit mitbringt,
- über belastbare erwachsenenpädagogische Erfahrung und Kenntnisse verfügt,
- mit den neuen Medien vertraut ist.

Wir bieten:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Weiterentwicklung einer interessanten Aufgabe,
- die Zusammenarbeit mit einem engagierten Beirat und einer Vielzahl von interessierten Frauen,
- eine gute Arbeitsatmosphäre im Team des Evangelischen Zentrums in Eutin,
- tragfähige Kontakte in die Frauengruppen und zu den Kollegen/innen in den Kirchengemeinden,
- eine gute Vernetzung mit den Frauenverbänden und Institutionen im Kreis Ostholstein.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten im Rahmen der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen werden erbeten bis zum **15. September 2018** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, z. Hd. Herrn Propst Peter Barz, Schloßstr. 13, 23701 Eutin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen:

- Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203,
- Vorsitzende des Beirates, Anne Riekenberg-Heinrich, Tel.: 04504 5162.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Frauenwerk – P Lad

\*

Beim **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Evangelischen Jugendwerkes (100 Prozent) mit einem Pastor (m/w/t/i) zu besetzen.

Die Stelle wird parallel als Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterstelle ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat zunächst auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung. Der Dienstsitz ist Eutin. Von dort erstreckt sich die Zuständigkeit über den gesamten Kirchenkreis.

Das Evangelische Jugendwerk des Kirchenkreises Ostholstein unterstützt alle Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend in Ostholstein und ergänzt und fördert die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, unter anderem bei der Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit, in der Beratung und Begleitung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zum Auftrag des Evangelischen Jugendwerkes des Kirchenkreises Ostholstein gehört es, evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Ostholstein als Kooperations- und Ansprechpartner für kirchliche, kommunale und andere Stellen und Institutionen zu vertreten. Weiterhin gehören dazu Projekte zur Anregung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und die Durchführung von Jugendtreffen und Jugendgottesdiensten, Seminaren, Begegnungen und identitätsstiftenden Veranstaltungen.

Darüber hinaus organisiert das Evangelische Jugendwerk Seminare, Aus- und Fortbildungen sowie gemeinsame Fahrten. Es initiiert und veröffentlicht Modellprojekte und führt übergemeindliche Angebote in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch.

Zu den Aufgaben im Rahmen der Stelle gehören:

- Die Leitung des Evangelischen Jugendwerkes.
- Die Begleitung, Beratung und Fortbildung der Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden.
- Die Vorbereitung und Durchführung monatlicher Konferenzen für die hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- Die Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen (Teamerschulungen, Juleica-Kurse, Fortbildungswochenenden).

- Die Planung und Durchführung von Aktionen in Kooperation mit Kirchengemeinden und bzw. oder Regionen (z. B. Konfirmandentage, Kinderbibelwochen, Kinderweltgebetstag, ChurchNight).
- Die Planung und Durchführung der jährlichen deutsch-lettischen Jugendbegegnung mit dem Partnerkirchenkreis Kuldiga in Lettland.
- Die Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten (z. B. Kirchentagssonntag, Jugendsonntag).
- Die Organisation und Durchführung der Fahrten zu Großveranstaltungen für den ganzen Kirchenkreis (z. B. Kirchentag, Jugendfestival Heaven).
- Die Vernetzung im Kirchenkreis, in der Nordkirche und mit anderen Akteuren in der Kinder- und Jugendarbeit.

Für diese anspruchsvollen Aufgaben wünschen wir uns eine Persönlichkeit, die

- teamfähig ist und sowohl mit Hauptamtlichen als auch mit Ehrenamtlichen gut zusammenarbeiten kann,
- ein klar erkennbares geistliches Profil hat,
- Arbeitserfahrung in der (Leitung der) kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit mitbringt,
- die Kinder und Jugendlichen in unserem Kirchenkreis wertschätzend wahrnimmt und stärkt,
- die Interessen der Kinder- und Jugendarbeit in unserem Kirchenkreis vertritt und die Fähigkeit besitzt in und mit Gremien zu arbeiten,
- kreativ ist, um neue Wege für die evangelische Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen zu denken, zu entdecken und auszuprobieren.

Wir freuen uns über eine Persönlichkeit, die

- sich sicher in unterschiedlichen Milieus an unterschiedlichen Orten bewegen kann und dabei keine Berührungängste hat,
- aufgeschlossen auf Ideen von Jugendlichen und Kindern zugehen kann und diese in die Arbeit aufzunehmen vermag,
- ein Gespür für Themen von Jugendlichen und Kindern hat,
- ein kollegiales Miteinander im Rahmen der Gemeinschaft der Dienste und Werke und den Kirchengemeinden pflegt.

Wir bieten Ihnen:

- Entfaltungsspielraum für eigene Ideen und Stärken,
- vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Regionen,
- Zusammenarbeit mit kooperationsbereiten und engagierten Hauptamtlichen,
- eine gute Arbeitsatmosphäre im Team des Evangelischen Zentrums in Eutin,
- Büro und Dienstsitz im Evangelischen Zentrum in Eutin.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten im Rahmen der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, die Sie bitte bis zum **15. September 2018** an das Ev. Zentrum, z. Hd. Herrn Propst Peter Barz, Schloßstraße 13 in 23701 Eutin senden.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Kinder- und Jugendarbeit – P Lad

\*

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland sucht für den **Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** zum 1. Juli 2019 für die Dauer von acht Jahren

eine Leitende Pastorin bzw. einen Leitenden Pastor (m/w/i/t).

Die Hauptbereichsleitung wird von der Kirchenleitung berufen; erneute Bestellung ist zulässig. Der Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg-Altona.

Als einer der sieben Hauptbereiche der Landeskirche umfasst der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog die vier Arbeitsbereiche Seelsorge und Beratung, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Ev. Akademie der Nordkirche und die Ev. Studierenden-gemeinden. In all diesen Feldern geht es um "Kirche am anderen Ort": mit Seelsorge, Dialogen und Veranstaltungen ist die Kirche inmitten anderer gesellschaftlicher Bereiche präsent. Der Hauptbereich umfasst eine große Vielfalt von Einrichtungen; er verbindet persönliche Zuwendung und öffentliche Relevanz. Der Hauptbereich beschäftigt rund einhundert Mitarbeitende, darunter zurzeit gut dreißig Pastorinnen und Pastoren. Die Bereiche KDA und Ev. Akademie haben eigene Arbeitsbereichsleitungen. Für den Bereich Seelsorge und Beratung nimmt die Hauptbereichsleitung zugleich die Arbeitsbereichsleitung wahr.

Die Hauptbereichsleitung entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Im Einzelnen ist die Aufgaben- und Rollenzuordnung dem Hauptbereichsgesetz sowie der Hauptbereichsverordnung zu entnehmen.

Die Hauptbereiche arbeiten in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zusammen. Daraus können sich Aufgaben ergeben, die stellvertretend von einem Hauptbereich für mehrere übernommen werden.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die fachliche Leitung der besonderen Seelsorgedienste auf landeskirchlicher Ebene;

- die Verantwortung für die inhaltliche Zielorientierung des Hauptbereichs und aller seiner Einrichtungen im Rahmen der zielorientierten Planung;
- die unternehmerische Verantwortung für das Budget des Hauptbereichs;
- die Dienstvorgesehenen-Verantwortung für alle Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptbereichs;
- die Integration des Hauptbereichs mit allen seinen Einrichtungen und seine Vertretung in kirchlichen Gremien und nach außen.

Die Arbeitsbereiche des Hauptbereichs haben einen hohen Stellenwert für die Nordkirche. Sie in den kommenden Herausforderungen zu bewähren, wird die Aufgabe sein. Sie treffen auf einen Hauptbereich, der dafür gut aufgestellt ist.

Wir suchen nach einer Persönlichkeit,

- die Leitungserfahrung mitbringt und dabei inhaltliche und Budgetorientierung zu verbinden weiß;
- die Entwicklungen frühzeitig erkennt, zu visionärem Denken sowie zu zielorientierter Realisierung in der Lage ist;
- die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Ortsgemeinden und in Diensten und Werken aufeinander zu beziehen weiß;
- die Erfahrungen in der Personalführung und möglichst auch in der Personalentwicklung mitbringt;
- die bereit ist, sich in die speziellen Aufgaben besonderer Seelsorgedienste, auch im Dialog mit den zuständigen Stellen in den drei Bundesländern, einzuarbeiten;
- die eine reflektierte pastorale Identität mitbringt und andere dazu anzuspornen weiß, für protestantische Grundlagen und Perspektiven gewinnend einzutreten;
- die eine hohe Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit mitbringt, ebenso eine hohe Belastbarkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Mobilität und Präsenz in der gesamten Nordkirche.

Für den Start ist ab 1. Juni 2019, während die bisherige Hauptbereichsleitung noch im Amt ist, ein Monat Einarbeitungszeit vorgesehen.

Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent. Sie wird gemäß Kirchenbesoldungsgesetz nach der Besoldungsgruppe A 13/14 des Kirchenbesoldungsgesetzes mit einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 15 und einer darüber hinausgehenden nicht ruhegehaltfähigen widerruflichen monatlichen Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet.

Die Dienstaufsicht über die Hauptbereichsleitung sowie die Rechts- und Fachaufsicht über den Hauptbereich führt das Landeskirchenamt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Nähere Auskunft geben der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes, Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese (Tel.: 0431 9797 780) und die Vorsitzende des Kuratoriums des Hauptbereiches, Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth Chowaniec (Tel.: 040 3690 0231).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Motivation und Überlegungen zur Arbeit) richten Sie bitte bis zum **15. September 2018** an die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Leitung des Arbeitsbereichs Seelsorge und Beratung, HB 2 Leitung – P Sc/P Te

\*

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland sucht für den **Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde** zum 1. Juli 2019 für die Dauer von acht Jahren

eine Leitende Pastorin bzw. einen Leitenden Pastor (m/w/i/t).

Die Hauptbereichsleitung wird von der Kirchenleitung berufen; erneute Bestellung ist zulässig. Der Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg-Altona.

Als einer der sieben Hauptbereiche der Landeskirche nimmt der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde durch die ihm angehörenden Dienste und Werke gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau einschließlich Ehrenamt, Spiritualität und Geistliches Leben, bibelpädagogische Arbeit sowie Kirchenmusik wahr. Zum Hauptbereich gehören der Gemeindedienst, das Gottesdienst-Institut, die Fachstelle Kindergottesdienst, der Fachbereich Populärmusik, das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern, die Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein, das Kirchenchorwerk, das Bibelzentrum Schleswig, das Bibelzentrum Barth, die Greifswalder Bachwoche und die Kirche im Dialog. Der Hauptbereich gliedert sich in die Arbeitsbereiche Gemeindedienst, Gottesdienst, Kirchenmusik, Bibelzentren, Kirche im Dialog sowie die Arbeitsstelle Weltanschauungsfragen.

Der Hauptbereich umfasst damit eine große Vielfalt von Einrichtungen rund um Gottesdienst und Gemeinde. Der Hauptbereich beschäftigt rund 60 Mitarbeitende, darunter zurzeit rund 18 Pastorinnen und Pastoren.

Der Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ unterstützt und ergänzt als landeskirchliche Einrichtung die Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit, besonders in den Bereichen des gemeinschaftlichen, gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Lebens, der Frömmigkeitspraxis und Spiritualität sowie der biblischen und theologischen Bildung.

Um diese Anliegen zu verwirklichen, bietet der Hauptbereich Aus- und Fortbildungskurse für Ehrenamtliche und Hauptamtliche an, arbeitet in Kursen anderer Träger mit und vernetzt sich mit außerkirchlichen Aus- und Fortbildungsinstituten. Außerdem berät er Leitungsgremien und Mitarbeitendeteams und führt eigene Veranstaltungen und Projekte durch. Er arbeitet zusammen mit Einrichtungen, Diensten und Werken auf allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptbereiches sind hochmotiviert, arbeiten kooperativ und gerne miteinander. Es gibt eine gute Mischung von Frauen und Männern sowie von lang erfahrenen und neu hinzugekommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Arbeitsbereiche des Hauptbereichs haben einen hohen Stellenwert für die Nordkirche. Den Hauptbereich in den kommenden Herausforderungen zu bewahren, wird die Aufgabe sein. Sie treffen auf einen Hauptbereich, der dafür gut aufgestellt ist.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Weiterentwicklung des Gottesdienst- und Gemeindeverständnisses zusammen mit allen Mitarbeitenden;
- die Verantwortung für die inhaltliche Zielorientierung des Hauptbereichs und aller seiner Einrichtungen im Rahmen der zielorientierten Planung;
- die Dienstvorgesetzten-Verantwortung für alle Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptbereichs;
- die Integration des Hauptbereichs mit allen seinen Einrichtungen und seine Vertretung in kirchlichen Gremien und nach außen;
- die unternehmerische Verantwortung für das Budget des Hauptbereichs.

Die Hauptbereichsleitung entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Im Einzelnen ist die Aufgaben- und Rollenzuordnung dem Hauptbereichsgesetz sowie der Hauptbereichsverordnung zu entnehmen. Die Hauptbereiche arbeiten in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zusammen. Daraus können sich Aufgaben ergeben, die stellvertretend von einem Hauptbereich für mehrere übernommen werden.

Die Hauptbereichsleitung hat einen unmittelbaren Bezug zu allen Arbeitsbereichen, die sich in Referentenrunden organisieren ohne eigene Arbeitsbereichsleitung. Für den Arbeitsbereich Gemeinde ist sie zugleich Arbeitsbereichsleitung.

Die Hauptbereichsleitung begleitet alle inhaltlichen Prozesse sowohl in fachlicher, kirchenpolitischer wie auch in theologischer Dimension. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche miteinander gelegt. Ziel ist, möglichst viele Synergieeffekte zu erreichen.

Außerdem sorgt sie mit für eine möglichst enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der anderen Hauptbereiche sowie mit den Kirchenkreisen.

Wir suchen nach einer Persönlichkeit,

- die Gemeindeerfahrung und theologischen Überblick mitbringt und mit hoher Reflexivität miteinander zu verbinden weiß;
- die Entwicklungen frühzeitig erkennt, zu visionärem Denken sowie zu zielorientierter Realisierung in der Lage ist;
- die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Ortsgemeinden und in Diensten & Werken aufeinander zu beziehen weiß;
- die Erfahrungen in der Personalführung mitbringt;
- die eine ansteckende Freude an der Mitarbeit in einer Einrichtung hat, die in unterschiedlichen Bereichen die Zukunft der Nordkirche mitgestalten will;
- die andere dazu anzuspornen weiß, für protestantische Grundlagen und Perspektiven gewinnend einzutreten;
- die eine hohe Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit mitbringt, ebenso eine hohe Belastbarkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Mobilität und Präsenz in der gesamten Nordkirche.

Für den Start ist ab 1. Juni 2019, während die bisherige Hauptbereichsleitung noch im Amt ist, ein Monat Einarbeitungszeit vorgesehen.

Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent. Sie wird gemäß Kirchenbesoldungsgesetz nach der Besoldungsgruppe A 13/14 des Kirchenbesoldungsgesetzes mit einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 15 und einer darüber hinausgehenden nichtruhegehaltfähigen widerruflichen monatlichen Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet.

Die Dienstaufsicht über die Hauptbereichsleitung sowie die Rechts- und Fachaufsicht über den Hauptbereich führt das Landeskirchenamt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Nähere Auskunft geben der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes, Oberkirchenrat Mathias Lenz (Tel.: 0431 9797 902) und die Vorsitzende des Kuratoriums des Hauptbereiches, Frau Erika Fischer (Tel.: 04173 5811 404).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Motivation und Überlegungen zur Arbeit) richten Sie bitte bis zum **15. September 2018** an die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Gemeindedienst (1) Leitung HB 3 – P Sc

\*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Referentin bzw. einen Referenten

für ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit mit Dienstsitz in Breklum.

Das Zentrum für Mission und Ökumene ist ein selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland innerhalb des Hauptbereichs Mission und Ökumene. Es ist zuständig für die Pflege und Begleitung der Partnerschaften der Nordkirche mit vielen Kirchen in anderen Teilen der Welt. Es gestaltet die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in Afrika, Asien, Latein- und Nordamerika, dem Pazifik, dem Mittleren Osten und Europa. Neben Maßnahmen zur Förderung ökumenischer Begegnungen und ökumenischen Lernens sind hier der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) mit verschiedenen Referaten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der Interreligiöse Dialog sowie zahlreiche andere Referate angesiedelt, die sich für die Förderung und Qualifizierung der ökumenischen und der interreligiösen Dimension in unserer Kirche und das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Das Zentrum für Mission und Ökumene arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt – in der Nordkirche wie auch in Deutschland und der weltweiten Ökumene.

Gesucht wird für die ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit des Zentrums für Mission und Ökumene eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der sowohl eng mit dem Christian Jensen Kolleg als auch mit den anderen Mitarbeitenden des Zentrums für Mission und Ökumene in Hamburg-Othmarschen zusammenarbeiten und mit Kreativität das missionarische und ökumenische Profil unserer Kirche fördern möchte. Dienstsitz ist Breklum, wo die Arbeit der Bildungsreferate eng mit dem Christian Jensen Kolleg verbunden ist.

Zu den Aufgaben gehört im Einzelnen:

- Mitarbeit an der Entwicklung von Konzepten für die ökumenisch-missionarische Bildungsarbeit in der Nordkirche
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten im Blick auf ökumenisch-missionarische Themen, in Breklum und darüber hinaus
- Erarbeitung von neuen Kurs-, Seminar-, Tagungs- und Veranstaltungsformaten für den Bereich ökumenisch-missionarischen Lernens
- Mitwirkung in der Tagungs- und Seminararbeit des Christian Jensen Kollegs und im geistlichen Leben auf dem Breklumer Campus.
- Mitarbeit an der Pflege der Geschichte von Mission und Ökumene in der Nordkirche, unter anderem durch Tagungen, Workshops und Eine-Welt-Ausstellung in Breklum
- Zusammenarbeit mit den anderen Referaten des ZMÖ, insbesondere mit den ebenfalls in Breklum angesiedelten Referaten für Ökumenische Spiritualität und Ökumenisches Lernen sowie mit der Leiterin bzw. dem Leiter des CJK und den anderen Referentinnen und Referenten auf dem Breklumer Campus.

Wünschenswert ist, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin folgende Erfahrungen und Kompetenzen einbringen kann:

- Fähigkeit zu theologischer Reflexion, insbesondere in den Bereichen von Missions-, Ökumene- und Religionstheologie
- interkulturelle bzw. ökumenische Erfahrungen
- gemeindepädagogische Erfahrungen und pädagogische Kompetenz
- Fähigkeit zur Ansprache von und Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen

- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und zur fortwährenden Reflexion über die Herausforderungen an Bildungsarbeit
- Teamgeist und Konfliktfähigkeit
- sehr gute Englischkenntnis
- Bereitschaft zu Reisen.

Dienststz ist Breklum, doch ist eine verbindliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle in Hamburg-Othmarschen notwendig.

Die Pfarrstelle ist im Umfang von 100 Prozent für acht Jahre zu besetzen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, z. Hd. des Vorsitzenden, Propst Stefan Block, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg oder auch gerne per E-Mail an [bewerbung@nordkirche-weltweit.de](mailto:bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Nähere Auskünfte erteilt der Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene, P. Dr. Klaus Schäfer, Tel.: 040 881 81 201.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ (7) – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, möchte zum 1. Januar 2019 eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) neu besetzen.

Scharbeutz mit seinen 4200 Einwohnern liegt direkt an der Ostsee und wird ganzjährig von zahlreichen Touristen besucht. Nach Lübeck sind es etwa 20 Kilometer und es besteht eine gute Verkehrsanbindung dorthin. In Scharbeutz gibt es eine Grundschule, alle weiterführenden Schulen befinden sich in der unmittelbaren Umgebung.

Die Kirchengemeinde Scharbeutz hat etwa 2700 Gemeindeglieder, zwei Kirchen und eineinhalb Pastorenstellen. Mit der Nachbar-Kirchengemeinde Gle-

schendorf (eine Kirche, eine Pastorenstelle) besteht eine Kooperation zur musikalischen Zusammenarbeit. Sämtliche musikalische Gruppen sind gemeinsame Gruppen, so die Kantorei (ca. 20 Mitglieder), der Gospelchor (ca. 60 Mitglieder), die Kinderchorgruppen (ca. 30 Kinder) und der neugegründete Jugendchor (15 Jugendliche). Der Posaunenchor steht unter eigener, ehrenamtlicher Leitung. Eine nebenamtliche Kirchenmusikerin übernimmt regelmäßig Orgeldienste und Amtshandlungen.

In der Strandkirche Scharbeutz steht eine Becker-Orgel (II/11) von 1959, erweitert 1981; in der Kirche Gleschendorf eine klangschöne, von P. Bruhn+Sohn, Aarslev-Roedekro (Dänemark), 1985 erbaute Orgel (II/22), ferner sind in der Geroldkirche Klingberg eine

Becker-Orgel (I/6) von 1964 sowie in den Gemeindehäusern Flügel und Klaviere vorhanden.

Wir wünschen uns von dem Bewerber bzw. der Bewerberin, die Kirchenmusik in beiden Kirchengemeinden Scharbeutz und Gleschendorf mitzugestalten, vor allem

- den Orgeldienst bei sonntäglich zwei Gottesdiensten und bei Amtshandlungen,
- die Leitung der Kantorei, des Gospelchores, des Jugendchores und der Kinderchorgruppen,
- die Organisation und Durchführung von Konzerten im Rahmen der „Gleschendorfer Kirchenmusiken“ sowie der „Scharbeutzer Sommerkonzerte“,
- eine enge, konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitenden beider Gemeinden.

Die Arbeit des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin wird unterstützt von einem Musikausschuss, der sich aus Mitgliedern beider Kirchengemeinden zusammensetzt, und dem Kirchenmusikverein e. V. Gleschendorf.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Eine Fahrerlaubnis und ein eigener PKW sind für den Dienst erforderlich.

Schwerbehinderte Bewerber bzw. Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **9. September 2018** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz, Strandallee 111 in 23683 Scharbeutz, zu richten.

Vorstellungstermin: 25. und 26. September 2018

Auskünfte erteilen gerne:

- Frau Gerti Schmidt, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Scharbeutz, Tel.: 04503 73010,
- Pastor Jörg Rasmussen, Gleschendorf, Tel: 04524 74949,
- Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Johannes Schlage, Tel: 04371 3166, E-Mail: jschlage@aol.com).

Kontaktaufnahme ist auch unter E-Mail: [kg-scharbeutz@kk-oh.de](mailto:kg-scharbeutz@kk-oh.de) möglich. Homepages der Kirchengemeinden: [www.kirche-gleschendorf.de](http://www.kirche-gleschendorf.de) und [www.kirchengemeinde-scharbeutz.de](http://www.kirchengemeinde-scharbeutz.de).

Az.: 30 Scharbeutz – T Jü

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel in Barmbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte wegen Ruhestands des bisherigen Amtsinhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit einer Wochenarbeitszeit von 29,25 Stunden (0,75-Stelle) neu besetzen.

Barmbek-Nord ist ein Stadtteil im Wandel. Die meist kleinen, kostengünstigen Wohnungen, die seit den zwanziger Jahren in diesem (ehemaligen) Arbeiterviertel gebaut wurden, wurden erneuert, umgebaut und durch Zusammenlegung vergrößert. Das ehemalige Krankenhausgelände wurde zum „Quartier 21“ umgestaltet. Inzwischen leben hier viele junge Familien. Der Stadtpark grenzt an den Stadtteil und bietet Erholungsfläche und Grün.

Das Ensemble der St. Gabriel-Kirche liegt inmitten des Stadtteils und des Gemeindegebiets in einer verkehrsberuhigten Zone, die Kirche ist unmittelbar verbunden mit der Kindertagesstätte (ca. 40 Kinder) und weiteren, gut renovierten Gemeinderäumen. Die Kirchengemeinde mit ca. 4000 Gemeindegliedern wird von einem engagierten, mit vielfältigen Kompetenzen ausgestatteten Kirchengemeinderat geleitet. Zur Gemeinde gehören anderthalb Gemeindepfarrstellen verbunden mit einer befristeten halben Regional-Pfarrstelle „Schule und Kirche in Barmbek und Dulsberg“. Die Gottesdienste sind gut besucht mit regelmäßig ca. 50 und mehr Besucherinnen und Besuchern.

In der St. Gabriel-Kirche steht eine Grollmann-Orgel (Baujahr 1959). Die Orgel hat zwei Manuale, ein Pedal und acht Register. Außerdem steht seit 2011 ein hochwertiger Yamaha-Flügel sowie ein digitales Yamaha Piano zur Verfügung.

Für die zu besetzende Stelle wünschen wir uns eine engagierte und teamorientierte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Menschen und Mut zu eigenen Ideen hat. Es besteht auch die Chance für Neues.

Zu den Aufgaben, die wir erwarten, gehören:

- regelmäßige kirchenmusikalische Begleitungen in den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen in der Kirche,
- Chorarbeit im benachbarten Altenwohn- und Pflegeheim der Mathilde-Zimmer-Stiftung, Schmachtbäger Str. 38,
- eigene Konzerte oder eigene musikalische Projekte,
- Organisieren von „Drittkonzerten“ (mit Personen von außen),
- Aufbau eines Erwachsenenchores (Gemeindechorarbeit),
- Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Sommerfest, Nacht der Kirchen).

In der Gemeinde gibt es einen Gospelchor „Sing! Inspiration“, der auch gelegentlich im Gottesdienst und bei Amtshandlungen mitwirkt.

Es bestehen Kontakte zur Musikhochschule Hamburg. Dozenten und Studenten dieser Hochschule veranstalten hier gelegentlich Konzerte.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer an-

deren Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **21. September 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel in Barmbek zu Händen Michael Gniffke, Hartzlohplatz 17, 22307 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Michael Gniffke, Tel.: 040 690 3935 (gegebenenfalls Anrufbeantworter) bzw. E-Mail: [m.gniffke@kirche-st-gabriel.de](mailto:m.gniffke@kirche-st-gabriel.de);
- die Kreiskantorin Frau Diemut Kraatz-Lütke, Tel.: 040 2190 1216 bzw. E-mail: [Kra-Lue@gmx.de](mailto:Kra-Lue@gmx.de);
- Pastor Harald Ehlbeck, Tel.: 040 6326 146 (gegebenenfalls Anrufbeantworter) bzw. E-mail: [h.ehlbeck@kirche-st-gabriel.de](mailto:h.ehlbeck@kirche-st-gabriel.de) (erreichbar bis 1. September 2018);
- Pastor Sven Lundius, Tel.: 040 411 889 811, mobil 0179 468 5108 bzw. E-Mail: [s.lundius@kirche-st-gabriel.de](mailto:s.lundius@kirche-st-gabriel.de).

Weiteres über unsere Gemeinde erfahren Sie unter [www.kirche-st-gabriel.de](http://www.kirche-st-gabriel.de).

Az.: 30 St. Gabriel – T Jü

\*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kirchenmusikstelle (25-Prozent-Stelle/ 9,75 Wochenstunden) besetzen.

Die Gemeinde liegt im Norden Hamburgs, im Stadtteil Langenhorn, einem sozial und siedlungsgeografisch sehr vielgestaltigen Gebiet an der nördlichen Stadtgrenze, der über die U-Bahn gut an die Innenstadt angeschlossen ist. Der Stadtteil wandelt und verjüngt sich seit einigen Jahren und ist attraktiv. Einige Neubaugebiete sind in den letzten Jahren entstanden und es kommen weitere hinzu. Mehr zum Stadtteil erfahren Sie auf [www.unser-langenhorn.de](http://www.unser-langenhorn.de).

Die Kirchengemeinde hat knapp 4600 Gemeindeglieder und zwei kirchliche Zentren, die seit 2009 zu einer Gemeinde fusioniert sind: die traditionelle St. Jürgen-Kirche (1939) mit einer EULE-Orgel aus dem Jahr 1975 (zwei-manualig, 14 Register), die auch für Amtshandlungen beliebt ist und das moderne Zachäus-Gemeindezentrum (1973) mit einer elektronischen JOHANNUS-Orgel aus dem Jahr 2012. Die Standorte werden entsprechend ihrer verschiedenen Profile und Milieu-Eignungen genutzt.

Das Mitarbeiterteam der Gemeinde besteht aus zwei Pastoren (volle Stellen), einem hauptamtlichen Mitarbeiter mit Aufgaben in der Küster- und Hausmeisterei und als Jugendwart sowie einem Diplom-Sozialpädagogen für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen (mit regionalem Stellenanteil und Dienstsitz bei der St. Jürgen-Kirche), weiteren Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten, einem engagierten Kirchengemeinde-

rat und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Das gemeinsam organisierte Kirchenbüro hat Öffnungszeiten an beiden Standorten.

Im Gemeindezentrum Zachäus besteht eine große, nach modernen pädagogischen Erfordernissen arbeitende Kindertagesstätte in Trägerschaft des kirchlichen Verbandes mit intensiver Bindung und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde sowie ein Seniorenentreeff mit vielfältigem Angebot.

Näheres zur Gemeinde finden Sie unter [www.kirche-in-langenhorn.de](http://www.kirche-in-langenhorn.de).

St. Jürgen-Zachäus ist Teil der Region Langenhorn. In der Region befindet sich mit Dienstsitz in der Kirchengemeinde Ansgar eine volle A-Stelle mit 25 Prozent regionalem Anteil sowie einem Dienstauftrag als Kreiskantor.

Die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle sind:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste mit Orgelspiel in Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen an beiden Standorten (Taufen zum Teil im Anschluss an den Hauptgottesdienst, ca. zehn Hochzeiten im Sommerhalbjahr meist in St. Jürgen),
- musikalische Begleitung der Kita-Andachten mit Klavierspiel im Kirchsaal der Zachäuskirche,
- in Zusammenarbeit mit der Pastorin, der Leitung und den Erzieherinnen bzw. Erziehern der Kindertagesstätte:
  - musikalische Früherziehung in der Kindertagesstätte,
  - Begleitung und Anleitung eines Instrumenten-Quartetts,
  - Koordination der kirchenmusikalischen Dienste.

Wir wünschen uns:

- teamfähige Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mit Freude, Motivation und Ideenreichtum offen sind für die Entwicklung und Förderung der Kirchenmusik in allen Stilrichtungen,
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem geringfügig Beschäftigten und, falls erforderlich, mit Honorarkräften, sowie den weiteren Mitarbeitern der Gemeinde, der Kita und der Kantorin an der Ansgar-Kirche.

Wir bieten eine angemessene Vergütung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), je nach Qualifikation.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte in Schriftform oder per E-Mail bis zum **15. September 2018** an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus, zu Händen Arnhild Kleemann, Eichen-

kamp 10, 22417 Hamburg, E-Mail: info@stjuergen-zachaeus.de. Für Rückfragen stehen Ihnen Pastorin Astrid Wolters unter Tel.: 040 527 05 sowie die Kreiskantorin Julia Götting, Tel.: 040 6116 3574, zur Verfügung.

Az.: 30 St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn – T Jü

\*

**Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Nieharde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg möchte baldmöglichst eine C-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) besetzen.

Die fünf Kirchengemeinden der Region Nieharde liegen im Herzen der Landschaft Angeln im Norden Schleswig-Holsteins, ca. 20 Kilometer südöstlich von Flensburg, direkt an der Flensburger Förde und Gellinger Bucht. Schulangebote aller Art gibt es in erreichbarer Nähe ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheken. Die Stadt Flensburg ist mit dem Auto in weniger als dreißig Minuten erreichbar. Von vielen Orten aus gibt es attraktive Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr. In Sörup besteht ein Bahnhof an der Strecke Kiel-Flensburg.

Die Kirchengemeinden Esgrus, Sörup, Steinberg, Sterup und Quern-Neukirchen machen schon seit vielen Jahren auf verschiedenste Weise gemeinsame Angebote für ihre Gemeindeglieder und wollen in Zukunft Gottes Wort und das Evangelium in noch stärkerem Maße und in verbindlicher Form gemeinsam verkünden. Es gibt in den einzelnen Kirchengemeinden mit ihren sechs Kirchen ein reiches kirchliches Leben. Darunter viele gemeinsame Projekte wie die Kinderbibelwoche, Lebendiger Adventskalender, Kooperation der Posaunenchoräle und gemeinsame Gottesdienste.

Bisher werden die Gottesdienste und die Kasualien überwiegend von Teilzeit- und Vertretungskräften musikalisch begleitet. Um auch in Zukunft die musikalische Versorgung unserer Kirchenregion sicherzustellen, haben die fünf Kirchengemeinden einen Kirchengemeindeverband gegründet mit dem Ziel, eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker für unsere Kirchenregion anzustellen.

Darüber hinaus möchten wir, dass die Jugendarbeit in der Region durch kirchenmusikalische Angebote intensiviert wird. Wir wünschen uns daher die Bereitschaft zum Aufbau einer Jugendband oder ähnlichem. Interesse an klassischer und an populärer Kirchenmusik ist Voraussetzung für diese Stelle, in der die Bedürfnisse von jungen und älteren Gemeindegliedern zu berücksichtigen sind.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die

- Lust haben, sich auf sechs verschiedene Orgeln einzulassen, die ganz unterschiedliche Möglichkeiten bieten (I/P 9 bis II/P 19, mechanisch, pneumatisch, 19. Jahrhundert – 2010),
- nach einem festzulegenden Plan einen Großteil der Gottesdienste und Kasualien im Zusammenwirken

mit den verbliebenen Teilzeit- und Vertretungskräften musikalisch gestalten,

- bereit sind zum Neuaufbau einer Jugendmusikarbeit,
- Lust haben, die vorhandenen Freiräume zu nutzen und kreative Impulse zu setzen,
- teamfähig sind und Organisationsgeschick mitbringen,
- Freude haben an gemeinsamen kirchenmusikalischen Projekten in der Region.

In Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region, den Kirchengemeinderäten und den ehrenamtlich Tätigen bietet sich Ihnen eine interessante kirchenmusikalische Tätigkeit, die viel Raum lässt für eigene kreative Gestaltung. Die spannende Entwicklung unserer Region kann und sollte auch von unserer gemeinsamen Kirchenmusikerin bzw. unserem gemeinsamen Kirchenmusiker mitgestaltet werden.

Der Dienstsitz wird Sterup sein. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Führerschein und eigenes Kraftfahrzeug sind erforderlich.

Abhängig von der Entwicklung in der Region ist eine Aufstockung über die 50 Prozent hinaus in absehbarer Zeit nicht ausgeschlossen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **15. September 2018** an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchengemeindeverbands Nieharde, Pastor Sascha Scholz, Angelner Str. 2, 24966 Sörup, Tel. 04635-937, E-Mail: pastor@kirche-soerup.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Die Vorstellungstermine sind am Donnerstag, den 8. November und Freitag, den 9. November 2018. Fragen beantwortet zusätzlich auch Kreiskantor Thomas Euler, Tel.: 04642 911 127, E-Mail: euler.musik@kirche-slfl.de.

Az: KGV Nieharde –T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum 1. November 2018 oder später einen Diakon, einen Gemeindepädagogen (m/w/t/i) bzw. eine Person mit vergleichbarer religionspädagogischer Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde (50 Prozent) und der Kirchenregion Bad Schwartau (50 Prozent).

Der Stellenumfang beträgt insgesamt 100 Prozent mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, eine unbefristete Anstellung wird angestrebt. Die Entgeltzah-

lung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir wünschen uns eine engagierte, kontaktfreudige, kreative, geistlich und fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit:

- Freude an Verantwortung und der Arbeit im Team
- Interesse an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Freude an der Gestaltung von kind- und jugendgemäßen Formen spiritueller Angebote, um jungen Menschen eine positive Einstellung zum Glauben zu vermitteln

Zu den Aufgaben gehören:

- Gruppen und Projekte für Kinder und Jugendliche
- Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Konfirmandenarbeit
- Aufnahme und Weiterführung der gewachsenen Freizeitarbeit

Wir bieten:

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein aufgeschlossenes hauptamtliches Team, das Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert
- ein eigenes Büro

Sie finden in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde und Region bewährte Strukturen und Konzepte vor und haben den Freiraum, eigene Ideen einzubringen und neue Projekte zu initiieren.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (inklusive eines entsprechenden Nachweises sowie eines erweiterten Führungszeugnisses) senden Sie bitte bis zum **15. September 2018** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück, Frau Pastorin Gesa Paschen, Schmiedekoppel 114, 23611 Cleverbrück.

Alles, was in dieser Anzeige keinen Platz hat, erzählen wir Ihnen gerne persönlich: Auskünfte erteilt Pastorin Gesa Paschen unter Tel.: 0451 8104 652.

Informationen über Gemeinde und Region erhalten Sie auf: [www.kirche-bad-schwartau.de](http://www.kirche-bad-schwartau.de).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere in Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30 Cleverbrück – DAR Bk

## Verwaltung und sonstige Berufe

Das Diakonische Werk Dithmarschen, unselbstständiges Werk des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen**, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Managerin oder Projektleiterin bzw. einen Manager oder Projektleiter Soziale Arbeit (39 Wochenstunden, unbefristet).

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, Motivation und hohem Engagement.

Im Diakonischen Werk sind die „Beratenden Dienste“ und das „Kindertagesstättenwerk“ des Kirchenkreises zusammengefasst.

Die Beratenden Dienste:

- Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern in Familien- und Lebensfragen
- Suchtberatung
- Migrationsberatung
- Ausbildungsbrücke
- Sozialberatung

Das Kindertagesstättenwerk:

Die Betreuung von 30 Kindertagesstätten in den Regionen Nord, Mitte und Süd des Kirchenkreises Dithmarschen mit über 1650 Betreuungsplätzen und rund 450 Mitarbeitenden erfolgt zurzeit durch zwei gleichberechtigte Regionalleiterinnen.

Ihr Aufgabenbereich:

Im ersten Beschäftigungsjahr:

Übernahme von Aufgaben, Arbeiten und Projekten im Kindertagesstättenwerk in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Regionalleiterinnen:

- verwaltungsorientierte Trägeraufgaben im Rahmen der Finanz- und Personalbedarfsplanung
- verantwortliche Projektentwicklung

Ab dem zweiten Beschäftigungsjahr: Einarbeitung in den Bereich „Beratende Dienste“:

Übernahme von Aufgaben, Arbeiten und Projekten in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Geschäftsbereichsleiter in Ergänzung zu den dann eingeschränkten Tätigkeiten für das Kindertagesstättenwerk.

Potentielle Nachfolge des Geschäftsbereichsleiters der „Beratenden Dienste“, wenn dieser 2022 in den Ruhestand geht.

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium im pädagogischen oder kaufmännischen Bereich oder vergleichbare Qualifikationen
- Kenntnisse im Führen, Leiten und Weiterentwickeln von Mitarbeitenden
- fundierte Kenntnisse im Bereich Pädagogik, Personalwesen und Betriebswirtschaft

- hohe Kommunikations-, Team- und Kritikfähigkeit

Das erwartet Sie bei uns:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabenfeld
- die Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Einbindung in die Strukturen des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises
- die Arbeit in einem christlich geprägten Umfeld
- Entgeltzahlungen und Sozialleistungen nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die VBL
- Möglichkeit der zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge (Rente, Absicherung von Berufsunfähigkeit) durch Entgeltumwandlung mit Zuschuss des Arbeitgebers

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Wir bitten Sie, in der Bewerbung dieses ausdrücklich zu bestätigen.

Auskünfte erteilt Herr Schöpel, Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, unter der Telefonnummer 04832 972 100.

Bei Interesse freuen wir uns über eine Bewerbung bis zum **15. August 2018** an das Diakonische Werk Dithmarschen, Herrn Jörg Schöpel, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf oder per E-Mail an: [info@ev-kitawerk.de](mailto:info@ev-kitawerk.de).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage: [www.diakonisches-werk-dithmarschen.de](http://www.diakonisches-werk-dithmarschen.de).

Az.: 30 Kkr. Dithmarschen – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als theologisch-pädagogische Referentin für Frauenarbeit im Evangelischen Regionalzentrum Westküste eine Mitarbeiterin (Stellenumfang von 50 Prozent). Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenkreisrates.

Die Frauenarbeit des Kirchenkreises ist Teil des Evangelischen Regionalzentrums Westküste (ERW) mit den Arbeitsbereichen Ökumene, Migration, Frauenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Urlauberseelsorge, Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fundraising. Es hat seinen Sitz in Breklum.

Zu den Aufgaben der theologisch-pädagogischen Referentin für Frauenarbeit gehören:

- Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher für Veranstaltungen wie Weltgebetstag, Frauenkirche und ökumenisches Frauenfrühstück, Frauenkirchentag
- Förderung feministisch-theologischer Inhalte in Diskursen und Veranstaltungen sowie die Be-

wusstseinsbildung für Geschlechtersensibilität in Theologie und Kirche

- Durchführung von spirituellen Angeboten in Kirchengemeinden und Organisation von Veranstaltungen zu frauen- und gesellschaftspolitischen Themen
- Referententätigkeit zu verschiedenen Themen
- Netzwerkarbeit mit Gleichstellungsbeauftragten, Frauenverbänden und Initiativen
- Weiterentwicklung der Konzeption für die Frauenarbeit im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit dem Synodalen Ausschuss
- Kooperation mit Kolleginnen des Frauenwerkes der Nordkirche und Mitarbeit an Nordkirchenprojekten

Wir wünschen uns von der Stelleninhaberin:

- theologische oder religionspädagogische Qualifikation
- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Frauenarbeit
- Identifikation mit feministisch-theologischen und frauenspezifischen Anliegen
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams
- eigenverantwortliche und zielorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- gutes sprachliches Ausdrucksvermögen
- PC-Kenntnisse, insbesondere MS-Office-Programme

Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges Aufgabengebiet mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- ein erfahrenes interdisziplinäres Team im ERW
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf dem Campus Breklum mit dem Christian Jensen Kolleg (CJK) und dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ)
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Die Stelleninhaberin gestaltet die Frauenarbeit im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit einer weiteren Referentin für Frauenarbeit (25 Prozent) sowie mit vielen Ehrenamtlichen. Sie ist eingebunden in das Team des Evangelischen Regionalzentrums (ERW) des Kirchenkreises mit Dienstsitz in Breklum. Es kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird von Bewerberinnen die Bereitschaft erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz im Raum Nordfriesland gewährleistet ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kir-

chenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Synodalen Ausschusses für Frauenarbeit, Frau Ulrike Paulsen, Tel.: 04841 7728 316, sowie der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Az.: 30 Kkr. Nordfriesland – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des Ev. Frauenwerkes einen Sozialpädagogen bzw. Diakon (m/w/t/i) mit Hochschulabschluss bzw. Fachhochschulabschluss.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle. Diese wird mit 75 Prozent Stellenumfang besetzt und kann in ca. drei Jahren auf 100 Prozent aufgestockt werden, wenn die 50 Prozent-Stelle der Referentin durch Pensionierung frei wird.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- mit theologischer Weite zu Frauengruppen Kontakte aufnimmt,
- mit den Teams aus Haupt- und Ehrenamtlichen mit Freude zusammenarbeitet,
- gerne mit anderen Diensten und Werken im Evangelischen Zentrum kooperiert, insbesondere im Bereich der familienbezogenen Arbeit.

Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit, die

- Arbeit mit Frauen in den Kirchengemeinden anregt und fördert, so dass das Frauenwerk in den Kirchengemeinden sichtbar wird,
- aktuelle Themen und Lebenswelten von Frauen in die Arbeit des Frauenwerkes aufnimmt,
- sich an Diskursen in Theologie, Kirche und Gesellschaft aktiv beteiligt,
- Ökumene, interreligiöse und interkulturelle Arbeit fördert,
- mit kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Interessenvertretungen zusammenarbeitet und sich mit ihnen vernetzt,
- Aus- und Weiterbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gestaltet und gewährleistet,
- über erwachsenenpädagogische Erfahrung und Kenntnisse verfügt,
- mit den neuen Medien vertraut ist.

Wir bieten Ihnen:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Weiterentwicklung einer interessanten Aufgabe,
- die Zusammenarbeit mit einem engagierten Beirat und einer Vielzahl von interessierten Frauen,

- eine gute Arbeitsatmosphäre im Team des Evangelischen Zentrums in Eutin,
- tragfähige Kontakte in die Frauengruppen und zu den Kolleginnen und Kollegen in den Kirchengemeinden,
- eine gute Vernetzung mit den Frauenverbänden und Institutionen im Kreis Ostholstein,
- tarifliche Sonderzuwendungen,
- Zusatzversorgung (VBL),
- Betriebliche Altersversorgung,
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- Büro und Dienstsitz im Ev. Zentrum in Eutin.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, die Sie bitte bis zum **15. September 2018** an das Ev. Zentrum, Herrn Propst Peter Barz, Schloßstraße 13 in 23701 Eutin senden.

Telefonische Auskünfte erteilen Herr Propst Peter Barz unter der Telefonnummer 04521 8005 203 und die Vorsitzende des Beirates, Frau Anne Riekenberg-Heinrich, unter der Telefonnummer 04504 5162.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt (bitte Nachweis beifügen). Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr. Ostholstein – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des Ev. Jugendwerkes einen Diakon, Religionspädagogen, Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogen (m/w/t/i).

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (39,0 Wochenstunden).

Das Evangelische Jugendwerk des Kirchenkreises Ostholstein unterstützt alle Arbeitsbereiche der evangelischen Jugend in Ostholstein und ergänzt und fördert die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, unter anderem bei der Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit, in der Beratung und Begleitung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zum Auftrag des Evangelischen Jugendwerkes des Kirchenkreises Ostholstein gehört es, evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Ostholstein als Kooperations- und Ansprechpartner für kirchliche, kommunale und andere Stellen und Institutionen zu vertreten. Weiterhin gehören dazu Projekte zur Anregung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und die Durchführung von Jugendtreffen und Jugendgottesdiensten, Seminaren, Begegnungen und identitätsstiftenden Veranstaltungen.

Darüber hinaus organisiert das Evangelische Jugendwerk Seminare, Aus- und Fortbildungen sowie gemeinsame Fahrten. Es initiiert und veröffentlicht Modellprojekte und führt übergemeindliche Angebote in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch.

Zu den Aufgaben im Rahmen der Stelle gehören:

- die Begleitung, Beratung und Fortbildung der Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden
- die Vorbereitung und Durchführung monatlicher Konferenzen für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen (Teamerschulungen, Juleica-Kurse, Fortbildungswochenenden)
- die Planung und Durchführung von Aktionen in Kooperation mit Kirchengemeinden und bzw. oder Regionen (z. B. Konfirmandentage, Kinderbibelwochen, Kinderweltgebetstag, ChurchNight)
- die Planung und Durchführung der jährlichen deutsch-lettischen Jugendbegegnung mit dem Partnerkirchenkreis Kuldiga in Lettland
- die Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten (z. B. Kirchentagssonntag, Jugendsonntag)
- die Organisation und Durchführung der Fahrten zu Großveranstaltungen für den ganzen Kirchenkreis (z. B. Kirchentag, Jugendfestival Heaven)
- die Vernetzung im Kirchenkreis, in der Nordkirche und mit anderen Akteurinnen und Akteuren in der Kinder- und Jugendarbeit

Für diese anspruchsvollen Aufgaben erwarten wir

- einen Hochschulabschluss bzw. Fachhochschulabschluss,
- ein klar erkennbares geistliches Profil,
- Arbeitserfahrung in der (Leitung der) kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- wertschätzende Wahrnehmung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen in unserem Kirchenkreis,
- Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendarbeit in unserem Kirchenkreis und die Fähigkeit in und mit Gremien zu arbeiten,
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer ande-

ren Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (bitte Nachweis beifügen).

Wir freuen uns über eine Persönlichkeit, die

- sich sicher in unterschiedlichen Milieus an unterschiedlichen Orten bewegen kann und dabei keine Berührungssängste hat,
- aufgeschlossen auf Ideen von Jugendlichen und Kindern zugehen kann und diese in die Arbeit aufzunehmen vermag,
- ein Gespür für Themen von Jugendlichen und Kindern hat,
- ein kollegiales Miteinander im Rahmen der Gemeinschaft der Dienste und Werke und der Kirchengemeinden pflegt.

Wir bieten Ihnen:

- Entfaltungsspielraum für eigene Ideen und Stärken
- vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Regionen
- Zusammenarbeit mit kooperationsbereiten und engagierten Hauptamtlichen
- Einbindung und Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft im Evangelischen Zentrum
- tarifliche Sonderzuwendungen
- Zusatzversorgung (VBL)
- Betriebliche Altersversorgung
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- Büro und Dienstsitz im Evangelischen Zentrum in Eutin

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, die Sie bitte bis zum **15. September 2018** an das Ev. Zentrum, Herrn Propst Peter Barz, Schloßstraße 13 in 23701 Eutin senden.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr. Ostholstein – DAR Bk

---

## V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.









Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

**Herausgeber und Verlag:**

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

**Redaktion:**

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die September-Ausgabe 2018: Fr., 10. August 2018;

für die Oktober-Ausgabe 2018: Mo., 10. September 2018;

für die November-Ausgabe 2018: Mi., 10. Oktober 2018.

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

**Vertrieb:** Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: [recht@lka.nordkirche.de](mailto:recht@lka.nordkirche.de).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.**

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)